



C/2023/1274

11.12.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. März 2023 von der British Airways plc gegen den Beschluss des  
Gerichts (Erste Kammer) vom 22. Dezember 2022 in der Rechtssache T-480/21, British  
Airways/Kommission**

**(Rechtssache C- 138/23 P)**

(C/2023/1274)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* British Airways plc (vertreten durch A. Lyle-Smythe, R. O'Donoghue, Advocaaten, und C. Thomas, BL)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2023 entschied der Gerichtshof (Zehnte Kammer), dass das Rechtsmittel als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückzuweisen ist und dass die British Airways plc ihre Kosten trägt.



C/2023/1275

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 10. Juli 2023 — T.B.**

**(Rechtssache C-422/23, Daka <sup>(1)</sup>)**

(C/2023/1275)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* T.B.

*Andere Verfahrensbeteiligte:* C.B. und D.B.

### **Vorlagefragen**

1. Ist in einer Situation, in der eine nationale Rechtsvorschrift vorsieht, dass ein Richter eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts (Richter am Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) aufgrund einer Ermessensentscheidung des dieses Gericht leitenden Präsidenten (Erster Präsident des Obersten Gerichts) ohne seine Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum im Jahr von einer Kammer dieses Gericht, in der er entsprechend seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten für gewöhnlich Recht spricht, an eine andere Kammer dieses Gericht abgeordnet wird, die für andere Arten von Rechtssachen zuständig ist als die, mit denen sich dieser Richter bisher befasst hat, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er erfordert, dass dem abgeordneten Richter zum Schutz seiner Unabhängigkeit und Autonomie ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Abordnungsentscheidung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem Verfahren, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, offenstehen muss?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass ein letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]), zu dessen kollegialer Besetzung mit drei Richtern zwei Richter gehören, die ohne ihre Zustimmung durch den dieses Gericht leitenden Präsidenten von ihrer Stammkammer dieses Gerichts an die für die Entscheidung der betreffenden Rechtssache zuständige Kammer dieses Gerichts abgeordnet wurden, ohne dass sie davor die Möglichkeit hatten, die Abordnungsentscheidung bei einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in einem Verfahren anzufechten, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das den Einzelnen einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2023/1276

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 13. Juli 2023 —  
Belgische Staat/Federale Overheidsdienst Financiën / Volvo Group Belgium NV**

**(Rechtssache C-436/23, Volvo Group Belgium)**

(C/2023/1276)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van Beroep te Gent

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Belgische Staat/Federale Overheidsdienst Financiën

*Berufungsbeklagte:* Volvo Group Belgium NV

**Vorlagefrage**

Ist Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der vor dem vorlegenden Gericht angefochtenen (die nämlich vom Grondwettelijk Hof für nichtig erklärt worden ist, deren Wirkungen jedoch unter Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit aufrechterhalten wurden, weshalb die aufrechterhaltene nationale Regelung in Bezug auf Gewinne unangewendet zu lassen ist, die durch Gesellschaften ausgeschüttet wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und über eine belgische Betriebsstätte verfügen) entgegensteht, wonach

- eine Steuer auf die Ausschüttung von Gewinnen zu zahlen ist, die nicht im endgültigen steuerpflichtigen Ergebnis einer gebietsansässigen Gesellschaft enthalten sind, auf deren Geschäftspolitik eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft einen solchen Einfluss hat, dass sie ihre Tätigkeiten bestimmen kann,
- während diese Steuer auf solche Gewinne nicht zu zahlen wäre, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft ihre Tätigkeiten in Belgien durch eine Betriebsstätte/Zweigniederlassung ausüben würde?



C/2023/1277

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 20. Juli 2023 — G.T./T. S.A.**

**(Rechtssache C-455/23, Garera <sup>(1)</sup>)**

(C/2023/1277)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: G.T.

Beklagte: T. S.A.

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht der vom Gerichtshof im Urteil W.Ż. (C-487/19) vorgenommenen Auslegung dahin auszulegen, dass eine zeitlich befristete Abordnung eines Richters am Obersten Gericht ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit in ähnlicher Weise verletzt wie die Versetzung eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts, wenn
  - der Richter zur Entscheidungsfindung in Rechtssachen abgeordnet wird, deren Gegenstand nicht mit der sachlichen Zuständigkeit der Kammer übereinstimmt, der der Richter am Obersten Gericht zugeteilt wurde;
  - dem Richter gegen die Entscheidung über eine solche Abordnung kein gerichtlicher Rechtsbehelf zusteht, der den Anforderungen genügt, die in Rn. 118 des Urteils W.Ż. (C-487/[19]) aufgestellt wurden;
  - die Verfügung des Pierwszy Prezes Sądu Najwyższego (Erster Präsident des Obersten Gerichts) über die Abordnung an eine andere Kammer und die Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren von Personen erlassen wurden, die unter denselben Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/19) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, wobei im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen;
  - die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner richterlichen Pflichten in der Stammkammer keine Grundlage im nationalen Recht hat;
  - die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, eine Verletzung von Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung <sup>(2)</sup> darstellt?
2. Unabhängig von der Antwort auf die erste Frage: Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass ein Gericht, das aufgrund einer Verfügung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und durch eine Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren mit Personen besetzt ist, die unter den gleichen Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/19) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, kein „durch Gesetz“ errichtetes Gericht ist, wenn im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2003, L 299, S. 9.

3. Falls die erste Frage bejaht oder die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass das so errichtete Gericht kein „durch Gesetz“ errichtetes Gericht ist: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass Richter, die einem Spruchkörper eines Gerichts zugeteilt wurden, der in der in den Fragen 1 und 2 beschriebenen Weise errichtet wurde, die Vornahme von Prozesshandlungen in der ihnen zugewiesenen Rechtssache, insbesondere den Erlass von Entscheidungen, ablehnen können, weil sie die Verfügungen über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und über die Zuweisung konkreter Verfahren für nichtexistent erachten, oder dahin, dass sie eine Entscheidung erlassen müssen und deren etwaige Anfechtung wegen Verletzung des Rechts einer Partei, den Rechtsstreit durch ein Gericht entscheiden zu lassen, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta genügt, den Parteien überlassen müssen?
-



C/2023/1278

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 21. Juli 2023 — E. S.A./W.  
sp. z o.o. und Bank S.A.**

**(Rechtssache C-459/23, E.)**

(C/2023/1278)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. S.A.

Beklagte: W. sp. z o.o., Bank S.A.

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht der vom Gerichtshof im Urteil W.Ż. (C-487/19) vorgenommenen Auslegung dahin auszulegen, dass eine zeitlich befristete Abordnung eines Richters des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit in ähnlicher Weise verletzt wie die Versetzung eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts, wenn

- der Richter zur Entscheidungsfindung in Rechtssachen abgeordnet wird, deren Gegenstand nicht mit der sachlichen Zuständigkeit der Kammer übereinstimmt, der der Richter am Obersten Gericht zugeteilt wurde;
- dem Richter gegen die Entscheidung über eine solche Abordnung kein gerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung steht, der den Anforderungen genügt, die in Rn. 118 des Urteils W.Ż. (C-487/19) aufgestellt wurden;
- die Verfügung des Pierwszy Prezes Sądu Najwyższego (Erster Präsident des Obersten Gerichts) über die Abordnung an eine andere Kammer und die Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren durch Personen erlassen wurden, die unter denselben Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/19) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, wobei im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen;
- die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner richterlichen Pflichten in seiner Stammkammer keine Grundlage im nationalen Recht hat;
- die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, eine Verletzung von Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung darstellt<sup>(1)</sup>?

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 299, S. 9.

2. Unabhängig von der Antwort auf die erste Frage: Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass ein Gericht, das aufgrund einer Verfügung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und durch eine Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren mit Personen besetzt ist, die unter den gleichen Umständen wie in der Rechtssache W.Ž. (C-487/19) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, kein „durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist, wenn sich im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen?
3. Falls die erste Frage bejaht oder die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass das so errichtete Gericht kein „durch Gesetz errichtetes Gericht“ ist: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass Richter, die einem Spruchkörper eines Gerichts zugeteilt wurden, der in der in den Fragen 1 und 2 beschriebenen Weise errichtet wurde, die Vornahme von Prozesshandlungen in der ihnen zugewiesenen Rechtssache, insbesondere den Erlass von Entscheidungen, ablehnen können, weil sie die Verfügungen über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und über die Zuweisung konkreter Verfahren für nichtexistent erachten, oder dahin, dass sie eine Entscheidung erlassen müssen und deren etwaige Anfechtung wegen Verletzung des Rechts einer Partei, den Rechtsstreit durch ein Gericht entscheiden zu lassen, das den Anforderungen von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte genügt, den Parteien überlassen müssen?
4. Falls die oben genannten Fragen dahin beantwortet werden, dass das vorliegende Gericht ein durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV ist: Ist Art. 3 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Art. 20 und Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass ein öffentliches Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie, das im Groß- und Einzelhandel mit Elektrizität tätig ist, verpflichtet ist, die in Art. 2 Buchst. k bis l der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG genannten grünen Zertifikate im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erwerben<sup>(3)</sup>?
5. Falls Frage 4 bejaht wird: Ist Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 2004/17 dahin auszulegen, dass der Rahmenvertrag zwischen einem solchen Unternehmen und dem Erzeuger erneuerbarer Energien nach dem für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehenen Verfahren geschlossen werden muss, wenn der geschätzte (obwohl im Vertrag nicht angegebene) Gesamtwert der in Erfüllung dieses Vertrags erworbenen grünen Zertifikate den in Art. 16 Buchst. a dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwert überschreitet, der Wert der einzelnen in Erfüllung dieses Vertrags geschlossenen Geschäfte diesen Schwellenwert dagegen nicht überschreitet?
6. Falls die Fragen 4 und 5 bejaht werden: Stellt der Abschluss eines Vertrags unter völliger Missachtung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge einen Fall dar, der in Art. 2d Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor<sup>(4)</sup> genannt ist, oder handelt es sich um einen anderen Fall eines Verstoßes gegen das Vergaberecht der Union, der es ermöglicht, die Nichtigkeit des Vertrags außerhalb des Verfahrens, das das nationale Recht zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie vorsieht, festzustellen?
7. Falls die Fragen 4 bis 6 bejaht werden: Ist der allgemeine Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs dahin auszulegen, dass sich das den Auftrag erteilende Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/17 nicht auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen kann, der von ihm mit dem Lieferanten unter Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Unionsrichtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen wurde, wenn der wahre Grund für das Begehren, den Vertrag für nichtig zu erklären, nicht die Einhaltung des Unionsrechts ist, sondern ein Verlust der Rentabilität der Durchführung dieses Vertrags durch den Auftraggeber?

---

<sup>(2)</sup> ABl. 2004, L 134, S. 1 in geänderter Fassung.

<sup>(3)</sup> ABl. 2009, L 140, S. 16 in geänderter Fassung.

<sup>(4)</sup> ABl. 1992, L 76, S. 14 in geänderter Fassung.



C/2023/1279

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 26. Juli 2023 —  
Strafverfahren gegen JMTB**

**(Rechtssache C-481/23, Sangas <sup>(1)</sup>)**

(C/2023/1279)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Nacional

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

JMTB

Beteiligte: Ministerio Fiscal; Abogacía del Estado

**Vorlagefragen**

1. Gemäß Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) <sup>(2)</sup> gehört zu den fakultativen Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls der Fall, dass der Europäische Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung ausgestellt worden ist, sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.
  - a) Ist es zulässig, die Anwendung dieses fakultativen Grundes für die Verweigerung der Übergabe auf Fälle auszudehnen, in denen noch keine rechtskräftige Entscheidung gegen die gesuchte Person vorliegt?
  - b) Sollte diese Möglichkeit bejaht werden, darf die Übergabe dann unter Hinweis darauf, dass die gesuchte Person im ersuchten Staat wohnt, verweigert werden, ohne dass der ersuchte Staat sich verpflichtet, die Strafe oder Maßregel der Sicherung selbst nach seinem nationalen Recht zu vollstrecken?
2. Gemäß Art. 4 Nr. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) gehört zu den fakultativen Gründen für die Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls der Fall, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist und hinsichtlich der Handlungen nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit bestand. Ist es zulässig, die Anwendung dieses fakultativen Grundes für die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls auf Fälle auszudehnen, in denen die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats verjährt ist, auch wenn die Gerichte dieses Staates für die Entscheidung über die Handlungen nicht zuständig sind?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2002, L 190, S. 1.



C/2023/1280

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 31. Juli 2023 —  
S. sp. z o.o./V. sp. z o.o.**

**(Rechtssache C-486/23, S.)**

(C/2023/1280)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: S. sp. z o.o.

Beklagte: V. sp. z o.o.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im Licht der vom Gerichtshof im Urteil W.Ż. (C-487/19) vorgenommenen Auslegung dahin auszulegen, dass eine zeitlich befristete Abordnung eines Richters am Obersten Gericht ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts den Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit in ähnlicher Weise verletzt wie die Versetzung eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts, wenn

- der Richter zur Entscheidungsfindung in Rechtssachen abgeordnet wird, deren Gegenstand nicht mit der sachlichen Zuständigkeit der Kammer übereinstimmt, der der Richter am Obersten Gericht zugeteilt wurde;
- dem Richter gegen die Entscheidung über eine solche Abordnung kein gerichtlicher Rechtsbehelf zusteht, der den Anforderungen genügt, die in Rn. 118 des Urteils W.Ż. (C-487/[19]) aufgestellt wurden;
- die Verfügung des Pierwszy Prezes Sądu Najwyższego (Erster Präsident des Obersten Gerichts) über die Abordnung an eine andere Kammer und die Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren von Personen erlassen wurden, die unter denselben Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/[19]) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, wobei im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen;
- die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, bei gleichzeitiger Beibehaltung seiner richterlichen Pflichten in der Stammkammer keine Grundlage im nationalen Recht hat;
- die zeitlich befristete Abordnung eines Richters ohne seine Zustimmung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts als die, in der er seinen Dienst versieht, eine Verletzung von Art. 6 [Buchst.] b der Richtlinie 2003/88/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9) darstellt?

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 299, S. 9.

2. Unabhängig von der Antwort auf die erste Frage: Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV dahin auszulegen, dass ein Gericht, das aufgrund einer Verfügung des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und durch eine Verfügung des Präsidenten, der die Zivilkammer des Obersten Gerichts leitet, über die Zuweisung konkreter Verfahren mit Personen besetzt ist, die unter den gleichen Umständen wie in der Rechtssache W.Ż. (C-487/[19]) zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, kein „durch Gesetz“ errichtetes Gericht ist, wenn im Licht der bisherigen Rechtsprechung Gerichtsverfahren unter Beteiligung solcher Personen nichtig sind oder das Recht einer Partei auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzen?
  3. Falls die erste Frage bejaht oder die zweite Frage dahin beantwortet wird, dass das so errichtete Gericht kein „durch Gesetz“ errichtetes Gericht ist: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass Richter, die einem Spruchkörper eines Gerichts zugeteilt wurden, der in der in den Fragen 1 und 2 beschriebenen Weise errichtet wurde, die Vornahme von Prozesshandlungen in der ihnen zugewiesenen Rechtssache, insbesondere den Erlass von Entscheidungen, ablehnen können, weil sie die Verfügungen über die Abordnung an eine andere Kammer des Obersten Gerichts und über die Zuweisung konkreter Verfahren für nichtexistent erachten, oder dahin, dass sie eine Entscheidung erlassen müssen und deren etwaige Anfechtung wegen Verletzung des Rechts einer Partei, den Rechtsstreit durch ein Gericht entscheiden zu lassen, das den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Grundrechtecharta genügt, den Parteien überlassen müssen?
-



C/2023/1281

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. August 2023 — Miasto W./M.T., E.T. und A.W.**

**(Rechtssache C-493/23, Miasto W.)**

(C/2023/1281)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Miasto W.

Kassationsbeschwerdegegner: M.T., E.T. und A.W.

**Vorlagefragen**

1. Ist in einer Situation, in der eine nationale Rechtsvorschrift vorsieht, dass ein Richter eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts (Richter am Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) aufgrund einer Ermessensentscheidung des dieses Gericht leitenden Präsidenten (Erster Präsident des Obersten Gerichts) ohne seine Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum im Jahr von einer Kammer dieses Gericht, in der er entsprechend seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten für gewöhnlich Recht spricht, an eine andere Kammer dieses Gericht abgeordnet wird, die für andere Arten von Rechtssachen zuständig ist als die, mit denen sich dieser Richter bisher befasst hat, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er erfordert, dass dem abgeordneten Richter zum Schutz seiner Unabhängigkeit und Autonomie ein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Abordnungsentscheidung bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht in einem Verfahren, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, offenstehen muss?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass ein letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]), zu dessen kollegialer Besetzung mit drei Richtern zwei Richter gehören, die ohne ihre Zustimmung durch den dieses Gericht leitenden Präsidenten von ihrer Stammkammer dieses Gerichts an die für die Entscheidung der betreffenden Rechtssache zuständige Kammer dieses Gerichts abgeordnet wurden, ohne dass sie davor die Möglichkeit hatten, die Abordnungsentscheidung bei einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in einem Verfahren anzufechten, das den Anforderungen aus den Art. 47 und 48 der Charta genügt, kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht ist, das den Einzelnen einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet?



C/2023/1282

11.12.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. August 2023 von Brooks England Ltd gegen das Urteil des Gerichts  
(Dritte Kammer) vom 7. Juni 2023 in der Rechtssache T-63/22, Brooks England Ltd/EUIPO — Brooks  
Sports, Inc.**

**(Rechtssache C-504/23 P)**

(C/2023/1282)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Brooks England Ltd (vertreten durch Rechtsanwalt S. A. Feltrinelli)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Brooks Sports, Inc.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2023 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Brooks England Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

---



C/2023/1283

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy we Włocławku (Polen), eingereicht am 17. August 2023 — Strafverfahren gegen K.P**

**(Rechtssache C-530/23, Baralo <sup>(1)</sup>)**

(C/2023/1283)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy we Włocławku

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

K.P

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18, 19, 24 und 27 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls <sup>(2)</sup> in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und c und Art. 3 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs <sup>(3)</sup> in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen <sup>(4)</sup> dahin auszulegen, dass sie eine unmittelbar wirksame und zwingende Regelung einführen, aufgrund deren es unzulässig ist, die Vernehmung einer schutzbedürftigen Person ohne die Anwesenheit eines Verteidigers durchzuführen, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen, die Ermittlungsbehörde aber nicht unverzüglich von Amts wegen Prozesskostenhilfe (auch keine Dringlichkeits- oder vorläufige Prozesskostenhilfe) bewilligt, bevor die betreffende Person (*in concreto* eine schutzbedürftige Person) von der Polizei, einer anderen Strafverfolgungsbehörde oder einer Justizbehörde vernommen wird oder bevor bestimmte Ermittlungs- oder Beweishandlungen vorgenommen werden?
2. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18, 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass es bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, in jedem Fall unzulässig ist, wenn im Rahmen des Verfahrens keine Feststellungen dazu getroffen werden, ob eine Person potenziell schutzbedürftig und als solche anzuerkennen ist, obwohl die tatsächlichen Umstände gebieten, dies unverzüglich zu tun, und es unmöglich ist, die Beurteilung ihrer potenziellen Schutzbedürftigkeit anzufechten und einer solchen Person unverzüglich einen Pflichtverteidiger zu bestellen, und dass die Gründe, aus denen von diesen Feststellungen abgesehen und kein Pflichtverteidiger bestellt wurde, in der — grundsätzlich anfechtbaren — Entscheidung, die Vernehmung in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes durchzuführen, ausdrücklich genannt werden müssen?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2017, L 91, S. 40.

<sup>(3)</sup> ABl. 2013, L 294, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. 2013, C 378, S. 8.

3. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18, 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand des Abschnitts 3 Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass in dem Versäumnis eines Mitgliedstaats, in Strafverfahren eine Vermutung der Schutzbedürftigkeit einzuführen, ein Umstand zu sehen ist, der den Verdächtigen daran hindert, die Garantie in Anspruch zu nehmen, die Art. 9 der Richtlinie EU 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung gemäß Nr. 11 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen vorsieht, und dass die Organe der Rechtspflege infolgedessen verpflichtet sind, in einer solchen Situation die Bestimmungen der Richtlinie unmittelbar anzuwenden?
4. Für den Fall, dass eine oder mehrere der Fragen 1, 2 und 3 bejaht werden: Sind die Bestimmungen der beiden in diesen Fragen genannten Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wie
  - a) Art. 301 Satz 2 der Strafprozessordnung, nach dem die Vernehmung eines Verdächtigen nur auf dessen Antrag unter Beteiligung eines bestellten Verteidigers erfolgt und das Nichterscheinen des Verteidigers kein Hindernis für die Vernehmung bildet;
  - b) Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung, wonach in einem Strafverfahren ein Beschuldigter (Verdächtiger) einen Verteidiger haben muss, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder sein Verhalten zu steuern, zum Zeitpunkt der Begehung der Tat weder ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt war, oder daran, dass sein psychischer Zustand es ihm erlaubt, am Verfahren teilzunehmen oder seine Verteidigung selbst sachgerecht wahrzunehmen?
5. Verpflichten Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit dem Grundsatz des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung der Richtlinien die Ermittlungsbehörden, die Gerichte und alle staatlichen Stellen, mit der Richtlinie unvereinbare Bestimmungen des nationalen Rechts wie die in Frage 4 genannten unangewendet zu lassen und folglich nach Ablauf der Umsetzungsfrist die genannte nationale Norm durch die oben genannten Vorschriften mit unmittelbarer Wirkung zu ersetzen?
6. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dahin auszulegen, dass, wenn keine Entscheidung darüber getroffen wird, ob einer schutzbedürftigen Person oder einer Person, auf die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gemäß Abschnitt 3 Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen zutrifft, von Amts wegen Prozesskostenhilfe gewährt wird, oder wenn ihr Prozesskostenhilfe versagt wird, das nationale Gericht, das in einem Strafverfahren über die Sache entscheidet, wie auch alle anderen staatlichen Organe der Strafrechtspflege (also auch die Ermittlungsbehörden) anschließend im Hinblick auf die Durchführung von Ermittlungshandlungen unter Beteiligung einer solchen Person durch die Polizeibehörde oder andere Verfolgungsbehörden, darunter auch Handlungen, die vor Gericht nicht wiederholt werden können, verpflichtet sind, die mit der Richtlinie unvereinbaren Bestimmungen des nationalen Rechts wie die in Frage 4 genannten unangewendet zu lassen und folglich nach Ablauf der Umsetzungsfrist die genannte nationale Norm durch die oben genannten Vorschriften mit unmittelbarer Wirkung zu ersetzen, auch wenn die Person nach Abschluss der Ermittlungs- (oder Verfolgungshandlungen) und Erhebung der Anklage bei Gericht einen Wahlverteidiger benannt hat?

7. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, sicherzustellen, dass schutzbedürftige Verdächtige unverzüglich identifiziert und als solche anerkannt werden und Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, auf die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit zutrifft oder die schutzbedürftig sind, von Amts wegen Prozesskostenhilfe gewährt wird, und dass diese Hilfe auch dann verpflichtend ist, wenn die zuständige Behörde keinen unabhängigen Sachverständigen darum ersucht hat, den Grad der Schutzbedürftigkeit, die Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person und die Angemessenheit sämtlicher in Bezug auf die schutzbedürftige Person getroffenen oder geplanten Maßnahmen zu beurteilen, bis ein unabhängiger Sachverständiger eine ordnungsgemäße Beurteilung vorgenommen hat?
8. Falls Frage 7 bejaht wird: Sind die genannten Bestimmungen der Richtlinie und die Empfehlung der Kommission dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung entgegenstehen, wonach der Beschuldigte in einem Strafverfahren nur dann einen Rechtsbeistand haben muss, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass zum Zeitpunkt der Begehung der Tat seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder sein Verhalten zu steuern, weder ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt war, oder daran, dass sein psychischer Zustand es ihm erlaubt, am Verfahren teilzunehmen oder seine Verteidigung selbst sachgerecht wahrzunehmen?
9. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, sowie der Grundsatz der Vermutung der Schutzbedürftigkeit dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) spätestens vor der ersten Vernehmung eines Verdächtigen durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde dafür zu sorgen haben, dass schutzbedürftige Verdächtige in Strafverfahren umgehend als solche identifiziert und anerkannt werden und dass ihnen Prozesskostenhilfe oder Dringlichkeits- bzw. vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wird, und von der Vernehmung des Verdächtigen Abstand nehmen müssen, bis der Person von Amts wegen Prozesskostenhilfe, Dringlichkeits- bzw. vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wird?
10. Falls Frage 9 bejaht wird: Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihrem nationalen Recht ausdrücklich die Gründe und Kriterien für Ausnahmen von der umgehenden Feststellung und Anerkennung der Schutzbedürftigkeit einer verdächtigen Person in einem Strafverfahren zu bestimmen und sicherzustellen, dass ihr Prozesskostenhilfe oder Dringlichkeits- (bzw. vorläufige) Prozesskostenhilfe gewährt wird, und dass etwaige Ausnahmen verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein und den Grundsatz des fairen Verfahrens wahren müssen und zudem verfahrensrechtlich in Form eines Beschlusses erfolgen müssen, der eine vorübergehende Abweichung zulässt und der die betroffene Partei grundsätzlich dazu berechtigen muss, die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen?

11. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 3 Buchst. a und b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 und dem 27. Erwägungsgrund sowie mit Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dahin auszulegen, dass dann, wenn die für das Verfahren zuständige Behörde einer Person, für die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gilt und/oder die schutzbedürftig ist (Nrn. 7 und 11 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen), keine Prozesskostenhilfe von Amts wegen gewährt und keine Gründe für ihre Entscheidung angibt, keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen, eine solche Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat und dass als ein solcher das Institut des nationalen Verfahrensrechts in Art. 344a der Strafprozessordnung anzusehen ist, der bestimmt, dass die Sache an den Staatsanwalt zurückverwiesen wird, damit:
- a) die Ermittlungsbehörde den Verdächtigen im Strafverfahren als schutzbedürftig identifiziert und anerkennt,
  - b) dem Verdächtigen ermöglicht wird, vor der Vernehmung einen Verteidiger zu konsultieren,
  - c) die Vernehmung des Verdächtigen in Anwesenheit eines Verteidigers durchgeführt und audiovisuell aufgezeichnet wird,
  - d) dem Verteidiger ermöglicht wird, sich mit den Verfahrensakten vertraut zu machen, und etwaige Beweisanträge der schutzbedürftigen Person und des von Amts wegen bestellten Verteidigers oder eines von der beschuldigten Person benannten Verteidigers gestellt werden können.
12. Ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union und mit Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, in der später durch die Protokolle Nrn. 3, 5 und 8 geänderten und durch das Protokoll Nr. 2 ergänzten Fassung, in Bezug auf die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gemäß Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass die Vernehmung eines Verdächtigen durch einen Polizeibeamten oder eine andere zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme befugte Person in einem psychiatrischen Krankenhaus ohne Rücksicht auf den Zustand der Ungewissheit und unter Bedingungen, unter denen sich der Betroffene nur sehr eingeschränkt äußern kann und psychisch besonders wehrlos ist, sowie in Abwesenheit eines Rechtsbeistands eine unmenschliche Behandlung darstellt und eine solche Vernehmung deshalb als mit den Grundrechten der Union unvereinbare Verfahrenshandlung unverwertbar ist?
13. Falls Frage 12 bejaht wird: Sind die in Frage 12 angeführten Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie ein nationales Gericht, das in einer Strafsache entscheidet, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Verbindung mit Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen sowie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs fällt, wie auch alle anderen Stellen des Strafverfahrens, die Verfahrenshandlungen in der Sache setzen, dazu berechtigen (bzw. verpflichten), Bestimmungen des nationalen Rechts, die der Richtlinie widersprechen, darunter insbesondere Art. 168a der Strafprozessordnung, unangewendet zu lassen und folglich nach Ablauf der Umsetzungsfrist die nationale Norm durch die oben genannten Vorschriften der Richtlinie mit unmittelbarer Wirkung zu ersetzen, auch wenn eine solche Person nach Abschluss der Ermittlungs- (oder Verfolgungshandlungen) und Erhebung der Anklage bei Gericht einen Wahlverteidiger benannt hat?

14. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a, b und c sowie Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Effektivitätsgrundsatz im Unionsrecht dahin auszulegen, dass ein Staatsanwalt, der in einem Strafverfahren im Stadium des Ermittlungsverfahrens tätig ist, verpflichtet ist, alle Anforderungen der Richtlinie 2016/1919, die unmittelbare Wirkung entfalten, einzuhalten und dementsprechend dafür zu sorgen, dass für die verdächtige oder beschuldigte Person, die unter dem Schutz der oben genannten Richtlinie steht, im Verfahren ein wirksamer Rechtsschutz beginnend ab dem frühesten der folgenden Zeitpunkte sichergestellt wird:
- vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden,
  - ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Art. 3 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013,
  - unverzüglich nach dem Freiheitsentzug (worunter auch der Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus zu verstehen ist), wobei er erforderlichenfalls verpflichtet ist, etwaige Anordnungen der übergeordneten Staatsanwälte aufzuheben, wenn er davon überzeugt ist, dass die Befolgung dieser Anordnungen den wirksamen Schutz des Verdächtigen, für den die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gilt bzw. der schutzbedürftig ist, beeinträchtigen würde, einschließlich seines Rechts auf ein faires Verfahren oder eines anderen Rechts, das ihm gemäß der Richtlinie 2016/1919 in Verbindung mit der Richtlinie 2013/48 zusteht?
15. Für den Fall, dass Frage 14 bejaht wird: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, der den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes in Verbindung mit Art. 2 EUV festschreibt, in Verbindung mit dem Grundsatz der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt wird (vgl. Urteil vom 27. Mai 2019, OG [Staatsanwaltschaft Lübeck], C-508/18), und der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117) dahin auszulegen, dass diese Grundsätze wegen der Befugnis des Generalstaatsanwalts oder übergeordneter Staatsanwaltschaften, den Staatsanwälten der untergeordneten Ebenen verbindliche Weisungen zu erteilen, die die Staatsanwälte der untergeordneten Ebenen verpflichten, unmittelbar wirksame Unionsvorschriften unangewendet zu lassen, oder die Anwendung dieser Vorschriften erschweren, sowohl einer nationalen Regelung entgegenstehen, die auf eine unmittelbare Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft vom Exekutivorgan, d. h. vom Justizminister, hindeutet, als auch nationalen Rechtsvorschriften, die die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung des Unionsrechts einschränken, insbesondere:
- Art. 1 § 2, Art. 3 § 1 Nrn. 1 und 3 und Art. 7 § § 1 bis 6 und § 8 sowie Art. 13 § § 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft, wonach der Justizminister, der gleichzeitig Generalstaatsanwalt und die höchste Anklagebehörde ist, berechtigt ist, Staatsanwälten der untergeordneten Ebenen verbindliche Weisungen zu erteilen, auch soweit dadurch die unmittelbare Anwendung des Unionsrechts eingeschränkt oder erschwert wird?



C/2023/1284

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien), eingereicht  
am 5. Juli 2023 — HJ/US, MU**

**(Rechtssache C-531/23, Loredas <sup>(1)</sup>)**

(C/2023/1284)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia del País Vasco

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: HJ

Rechtsmittelgegner: US, MU

**Vorlagefrage**

Sind

- die Art. 3, 5, 6, 16, 17, 17 Abs. 4 Buchst. b, 19 und 22 der Richtlinie 2003/88/EG <sup>(2)</sup> über die Arbeitszeitgestaltung,
- Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach der Unionsrechtsprechung (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019, C-55/18 <sup>(3)</sup>),
- die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- Art. 3 Abs. 2 EG-Vertrag,
- die Art. 1 und 4 der Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben [...] <sup>(4)</sup>,
- die Art. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen <sup>(5)</sup> und
- die Art. 2 und 3 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf <sup>(6)</sup>, auch im Zusammenhang mit der Unionsrechtsprechung (Urteil des Gerichtshofs vom 2[4]. Februar 202[2], C-389/2020 <sup>(7)</sup>),

dahin auszulegen, dass sie einer Rechtsnorm wie Art. 9 Abs. 3 des Real Decreto (Königliches Dekret) 1620/2011 entgegenstehen, die den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin entbindet?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

<sup>(3)</sup> Urteil vom 14. Mai 2019, CCOO (C-55/18, ECLI:EU:C:2019:402).

<sup>(4)</sup> ABl. 2010, L 180, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. 2006, L 204, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. 2000, L 303, S. 16.

<sup>(7)</sup> Urteil vom 24. Februar 2022, TGSS (Arbeitslosigkeit von Hausangestellten) (C-389/20, ECLI:EU:C:2022:120).



C/2023/1285

11.12.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 23. August 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 14. Juni 2023 in der Rechtssache T-201/21, Covington & Burling und Van Vooren/Kommission**

**(Rechtssache C-540/23 P)**

(C/2023/1285)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (vertreten durch S. Ciubotaru, C. Ehrbar und A. Spina als Bevollmächtigte)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Covington & Burling und Bart Van Vooren

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- der Klägerin die Kosten der Rechtssache T-201/21 und des vorliegenden Rechtsmittels aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Europäische Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Relevanz der Regeln für das Ausschussverfahren für die Auslegung der Voraussetzung „den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen“ im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> verneint habe.

Der erste Rechtsmittelgrund ist in zwei Teile gegliedert.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Relevanz der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, und der Standardgeschäftsordnung für die Ausschüsse für die Anwendung der einschlägigen Ausnahme vom Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verneint habe.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die Standardgeschäftsordnung für Ausschüsse und die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob „eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde,“ falsch ausgelegt habe.

2. Das Gericht habe bei der Prüfung, ob im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 „eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde“, einen Rechtsfehler begangen.

Der zweite Rechtsmittelgrund ist in zwei Teile gegliedert.

Erstens habe das Gericht die von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung vorgebrachten Argumente unvollständig gewürdigt, als es geprüft habe, ob „eine Verbreitung der Dokumente den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde“, und damit gegen seine Begründungspflicht verstoßen.

Zweitens habe das Gericht nicht die richtigen rechtlichen Maßstäbe angewandt und die relevanten Faktoren nicht als Teil eines zusammenhängenden Beweismaterials beurteilt.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> ABl. 2011, L 55, S. 13.



C/2023/1286

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am  
4. September 2023 — Makeleio EPE/Ethniko Symvoulio Radiotileorasis (ESR)**

**(Rechtssache C-555/23, Makeleio)**

(C/2023/1286)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulio tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Makeleio EPE

Beklagter: Ethniko Symvoulio Radiotileorasis (ESR)

**Vorlagefragen**

1. Gehört es zu den Zielen der Richtlinie 2010/13/EU <sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 <sup>(2)</sup> geänderten Fassung und damit zum Regelungsbereich der Richtlinie, a) die Achtung und den Schutz des Wertes und der Würde des Menschen zu gewährleisten und b) die Ausstrahlung qualitativ minderwertiger Inhalte, insbesondere von Inhalten mit den Merkmalen der im vorliegenden Fall von der klagenden Gesellschaft ausgestrahlten Inhalte, durch Anbieter von Fernsehdiensten zu verhindern?
2. Falls a) die Pflicht zur Achtung und zum Schutz des Wertes und der Würde des Menschen und/oder b) das Verbot der Ausstrahlung qualitativ minderwertiger Inhalte, insbesondere von Inhalten mit den Merkmalen der streitigen Sendung, in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen, steht dann Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der in den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, einer nationalen Regelung entgegen, nach der die genannten Pflichten für alle Fernsehdiensteanbieter außer solche vorgesehen sind, die die Fernsehinhalte nur über das Internet übertragen?
3. Falls die ersten beiden Fragen zu bejahen sind: Muss die nationale Regulierungsbehörde, um die praktische Wirksamkeit der Richtlinie zu gewährleisten, die Vorschriften des nationalen Rechts, die die streitigen Pflichten festlegen, unterschiedslos auf alle Fernsehdiensteanbieter anwenden, obwohl das nationale Recht die Pflichten und die damit verbundenen Sanktionen für alle anderen Fernsehdiensteanbieter vorsieht, nicht aber für solche, die ihre Inhalte ausschließlich über das Internet übertragen, oder verstößt die Verhängung von Verwaltungsanktionen wegen Verletzung der genannten Pflichten durch eine Internetfernsehsendung in weiter Auslegung oder entsprechender Anwendung der die sonstigen Fernsehdienste betreffenden nationalen Vorschriften gegen den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege certa* in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Abl. 2010, L 95, S. 1)

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (Abl. 2018, L 303, S. 69).

4. Falls die erste Vorlagefrage zu verneinen und davon auszugehen ist, dass a) die Pflicht zur Achtung und zum Schutz des Wertes und der Würde des Menschen und/oder b) das Verbot der Ausstrahlung qualitativ minderwertiger Inhalte (insbesondere von Inhalten wie denen der streitigen Sendung) in dem Fall, dass das Recht eines Mitgliedstaats diese Pflichten unter Androhung von Verwaltungssanktionen den Anbietern von Fernsehdiensten über terrestrischen Rundfunk, Satellit oder Breitbandnetz auferlegt, aber keine entsprechenden Regeln für die Anbieter von Fernsehdiensten über das Internet enthält, nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 fallen, ist dann Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13 in der geltenden Fassung dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde verpflichtet ist, die Möglichkeit einer Verhängung von Verwaltungssanktionen wegen Verstoßes gegen die genannten Regeln auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichbehandlung auch in Bezug auf die Übertragung einer Internetfernsehsendung zu prüfen?
  5. Falls die vierte Frage zu bejahen ist: Ist nach dem Vorstehenden und auf der Grundlage einer Auslegung des nationalen Rechts, die mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den genannten Bestimmungen der Richtlinie in Einklang steht, die Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörde, die Vorschriften des nationalen Rechts, die diese Pflichten vorsehen, unterschiedslos auf alle Fernsehdienste unabhängig von ihrem Übertragungsmedium anzuwenden, mit dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege certa* und dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, und zwar in Anbetracht dessen, dass diese Pflichten, die im nationalen Recht für alle anderen Anbieter von Fernsehdiensten vorgesehen sind, nicht für das Internetfernsehen gelten?
-



C/2023/1287

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am  
4. September 2023 — ZOUGLA AE/Ethniko Symvoulio Radiotileorasis (ESR)**

**(Rechtssache C-556/23, Zougla)**

(C/2023/1287)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Vorlegendes Gericht**

Symvoulio tis Epikrateias

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: ZOUGLA AE

Beklagter: Ethniko Symvoulio Radiotileorasis (ESR)

**Vorlagefragen**

- 1 Gehört es zu den Zielen der Richtlinie 2010/13/EU <sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 <sup>(2)</sup> geänderten Fassung und damit zum Regelungsbereich der Richtlinie, a) die Achtung und den Schutz des Wertes und der Würde des Menschen zu gewährleisten und b) die Ausstrahlung qualitativ minderwertiger Inhalte, insbesondere von Inhalten mit den Merkmalen der im vorliegenden Fall von der klagenden Gesellschaft ausgestrahlten Inhalte, durch Anbieter von Fernsehdiensten zu verhindern?
2. Falls a) die Pflicht zur Achtung und zum Schutz des Wertes und der Würde des Menschen und/oder b) das Verbot der Ausstrahlung qualitativ minderwertiger Inhalte, insbesondere von Inhalten mit den Merkmalen der streitigen Sendung, in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen, steht dann Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der in den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, einer nationalen Regelung entgegen, nach der die genannten Pflichten für alle Fernsehdiensteanbieter außer solche vorgesehen sind, die die Fernsehinhalte nur über das Internet übertragen?
3. Falls die ersten beiden Fragen zu bejahen sind: Muss die nationale Regulierungsbehörde, um die praktische Wirksamkeit der Richtlinie zu gewährleisten, die Vorschriften des nationalen Rechts, die die streitigen Pflichten festlegen, unterschiedslos auf alle Fernsehdiensteanbieter anwenden, obwohl das nationale Recht die Pflichten und die damit verbundenen Sanktionen für alle anderen Fernsehdiensteanbieter vorsieht, nicht aber für solche, die ihre Inhalte ausschließlich über das Internet übertragen, oder verstößt die Verhängung von Verwaltungsanktionen wegen Verletzung der genannten Pflichten durch eine Internetfernsehsendung in weiter Auslegung oder entsprechender Anwendung der die sonstigen Fernsehdienste betreffenden nationalen Vorschriften gegen den Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege certa* in Art. 49 Abs. 1 Unterabs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Abl. 2010, L. 95, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (Abl. 2018, L. 303, S. 69).

4. Falls die erste Vorlagefrage zu verneinen und davon auszugehen ist, dass a) die Pflicht zur Achtung und zum Schutz des Wertes und der Würde des Menschen und/oder b) das Verbot der Ausstrahlung qualitativ minderwertiger Inhalte (insbesondere von Inhalten wie denen der streitigen Sendung) in dem Fall, dass das Recht eines Mitgliedstaats diese Pflichten unter Androhung von Verwaltungssanktionen den Anbietern von Fernsehdiensten über terrestrischen Rundfunk, Satellit oder Breitbandnetz auferlegt, aber keine entsprechenden Regeln für die Anbieter von Fernsehdiensten über das Internet enthält, nicht in den Regelungsbereich der Richtlinie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 fallen, ist dann Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13 in der geltenden Fassung dahin auszulegen, dass die zuständige nationale Behörde verpflichtet ist, die Möglichkeit einer Verhängung von Verwaltungssanktionen wegen Verstoßes gegen die genannten Regeln auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichbehandlung auch in Bezug auf die Übertragung einer Internetfernsehsendung zu prüfen?
  5. Falls die vierte Frage zu bejahen ist: Ist nach dem Vorstehenden und auf der Grundlage einer Auslegung des nationalen Rechts, die mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den genannten Bestimmungen der Richtlinie in Einklang steht, die Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörde, die Vorschriften des nationalen Rechts, die diese Pflichten vorsehen, unterschiedslos auf alle Fernsehdienste unabhängig von ihrem Übertragungsmedium anzuwenden, mit dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege certa* und dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar, und zwar in Anbetracht dessen, dass diese Pflichten, die im nationalen Recht für alle anderen Anbieter von Fernsehdiensten vorgesehen sind, nicht für das Internetfernsehen gelten?
-



C/2023/1288

11.12.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 9. September 2023 von Vincent Thunus u. a. gegen den Beschluss des  
Gerichts (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2023 in der Rechtssache T-666/20**

**(Rechtssache C-561/23 P)**

(C/2023/1288)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Vincent Thunus, Jaime Barragán, Alexandra Felten, Manuel Sutil, Patrick Vanhoudt (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Investitionsbank; Marc D'hooge

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts vom 30. Juni 2023 in der Rechtssache T-666/20 aufzuheben;
- infolgedessen den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen der Rechtsmittelführer stattzugeben und daher
  - die vorliegende Klage einschließlich der Einrede der Rechtswidrigkeit, die sie enthält, für zulässig und begründet zu erklären;
  - infolgedessen:
    - die in den Gehaltsabrechnungen für den Monat März 2020 der Rechtsmittelführer enthaltene Entscheidung, mit der die für das Jahr 2020 auf 0,7 % begrenzte jährliche Anpassung des Grundgehalts für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 festgesetzt wurde, sowie entsprechende Entscheidungen, wie sie in den Folgeabrechnungen enthalten sind, für nichtig zu erklären;
    - die Beklagte deshalb zu verurteilen, als Ersatz des materiellen Schadens (i) das restliche Gehalt nach Anwendung der jährlichen Anpassung für 2020, d. h. eine Erhöhung um 1 % für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und (ii) das restliche Gehalt nach Anwendung der jährlichen Anpassung für 2020 in Höhe von 0,7 % auf die ab Januar 2020 gezahlten Gehälter (iii) nebst Verzugszinsen auf das noch geschuldete Gehalt in Höhe des von der Europäischen Zentralbank für den betreffenden Zeitraum für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegten Zinssatzes zuzüglich drei Prozentpunkten bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

1. In Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 18. Juli 2017: Verstoß gegen Art. 20 der Personalordnung und ihres Anhangs I — Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Begründungspflicht — Verfälschung der Beweise.
2. In Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen vom 12. Dezember 2019 und vom 6. Februar 2020: Verstoß gegen Art. 20 der Personalordnung und ihres Anhangs I — Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Begründungspflicht — Verfälschung der Beweise.



C/2023/1289

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am  
15. September 2023 — IH gegen Eurowings GmbH**

**(Rechtssache C-570/23, Eurowings)**

(C/2023/1289)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* IH

*Beklagte:* Eurowings GmbH

**Vorlagefrage:**

Steht bei einer einheitlichen Buchung mehrerer Flüge (hier: eines Hin- und eines Rückflugs) die Annullierung eines Teilflugs (hier: des Rückflugs) der Annullierung des gesamten Fluges gleich mit der Folge, dass für die Berechnung der Fristen für die Ausnahmen von der Pflicht zur Ausgleichszahlung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> bereits auf die „planmäßige Abflugzeit“ des ersten Teilflugs (Hinflugs) abzustellen ist?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).



C/2023/1290

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 15. September 2023 — FT,  
AL, ON/État belge**

**(Rechtssache C-575/23, ONB u. a.)**

(C/2023/1290)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FT, AL, ON

*Beklagter:* État belge

*Streithelfer:* Orchestre national de Belgique (ONB)

### **Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 18 bis 23 der Richtlinie (EU) 2019/790 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass verwandte Schutzrechte statutarischer Bediensteter für Leistungen, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erbracht werden, im Wege eines Rechtsetzungsakts abgetreten werden?
2. Falls dies zutrifft: Sind die in Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/790 verwendeten Begriffe „abgeschlossene Handlungen“ und „erworbene Rechte“ dahin auszulegen, dass sie u. a. die Abtretung verwandter Schutzrechte durch einen vor dem 7. Juni 2021 erlassenen Rechtsetzungsakt umfassen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92).



C/2023/1291

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am  
19. September 2023 — Česká republika — Generální finanční ředitelství/Úřad pro ochranu  
hospodářské soutěže**

**(Rechtssache C-578/23, Česká republika — Generální finanční ředitelství)**

(C/2023/1291)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší správní soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Česká republika — Generální finanční ředitelství

*Beklagter:* Úřad pro ochranu hospodářské soutěže

**Vorlagefrage**

Ist bei der Beurteilung, ob die materielle Voraussetzung für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfüllt ist, d. h., ob der öffentliche Auftraggeber durch sein Verhalten keinen Ausschließlichkeitszustand nach Art. 31 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge herbeigeführt hat, zu berücksichtigen, unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Umständen der Vertrag über die ursprüngliche Leistung geschlossen wurde, auf dem die folgenden öffentlichen Aufträge beruhen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 134, S. 114.



C/2023/1292

11.12.2023

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2023 von Giovanni Frajese gegen den Beschluss des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 27. Juli 2023 in der Rechtssache T-786/22, Frajese/Kommission**

**(Rechtssache C-586/23 P)**

(C/2023/1292)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

Rechtsmittelführer: Giovanni Frajese (vertreten durch Rechtsanwälte O. Milanese und A. Montanari)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

## Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem Rechtsmittel in vollem Umfang stattzugeben;
- den angefochtenen Beschluss aus den unter I bis IV der Klageschrift genannten Gründen für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss aus den unter I bis IV der Klageschrift genannten Gründen aufzuheben;
- jedenfalls den Teil des Tenors bezüglich der Auferlegung der Kosten aus denselben Gründen aufzuheben;
- infolgedessen der im ersten Rechtszug gemäß Art. 263 AEUV erhobenen Klage aus denselben Gründen stattzugeben.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht vier Rechtsmittelgründe zur Stützung seines Rechtsmittels gegen den Beschluss geltend, mit dem das Gericht seine Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 7163 final der Kommission vom 3. Oktober 2022 zur Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Spikevax — Elasoameran“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses C (2021) 94 final und auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 7342 final der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Comirnaty — Tozinameran, COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses C(2020) 9598 final abgewiesen hat.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht er einen schweren Verstoß gegen Art. 254 AEUV, die Art. 2, 4 und 18 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und Art. 16 der Verfahrensordnung des Gerichts geltend. Dieser Verstoß ergebe sich aus der fehlenden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Berichterstatters in der Rechtssache T-786/22, der bei der Gegenpartei, der Europäischen Kommission, früher verschiedene Ämter innegehabt habe. Diese fehlende Unabhängigkeit beinhalte auch einen Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU, gegen Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen die von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze als universell anwendbare Quellen des Völkerrechts.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften geltend, da das Gericht die Einrede der Unzulässigkeit, die die Kommission nach Ablauf der als Ausschlussfrist vorgesehenen Frist, die das Gericht selbst beurteilt und falsch berechnet habe, erhoben habe, nicht für verspätet und unzulässig erklärt habe. Dieser Verstoß mache den abweisenden Beschluss rechtswidrig, auch was die Auferlegung der Kosten betreffe.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht der Rechtsmittelführer geltend, dass das Gericht nicht über die Klagegründe und Argumente entschieden habe, die der Rechtsmittelführer in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 263 Abs. 4 AEUV geltend gemacht habe. Die vom Gericht hierzu gegebene Begründung sei fehlerhaft und widersprüchlich, und außerdem beziehe sie sich nicht auf in der Klageschrift vorgebrachte Argumente. Insbesondere habe das Gericht nicht den besonderen Status des Rechtsmittelführers als Impfarzt und sein besonderes Rechtsschutzinteresse berücksichtigt, da die Angaben in den Anhängen der Durchführungsbeschlüsse an die Ärzteschaft gerichtet seien und die Ärzte diejenigen seien, die die mit der Verabreichung des Produkts zusammenhängenden Vorgaben umsetzten. Dadurch habe das Gericht gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV verstoßen, insbesondere was die unmittelbare und individuelle Betroffenheit durch die angefochtenen Beschlüsse betreffe, und habe auch im Licht der auf diesem Gebiet ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs eine widersprüchliche oder fehlerhafte Begründung gegeben.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund rügt der Rechtsmittelführer, dass sich die vom Gericht erklärte Unzulässigkeit in einer Verweigerung der Verteidigungsrechte äußere, da sie dem Kläger — und allen Unionsbürgern — unter Verstoß gegen die Grundsätze im Sinne von Titel VI der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, u. a. Art. 47, jedweden Rechtsschutz vorenthalte.

---



C/2023/1293

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale della Campania (Italien),  
eingereicht am 25. September 2023 — Scai Srl/Regione Campania**

**(Rechtssache C-588/23, Scai)**

(C/2023/1293)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale della Campania

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Scai Srl

*Beklagte:* Regione Campania

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 108 und 288 AEUV sowie die Art. 16 und 31 der Verordnung (EU) 2015/1589 <sup>(1)</sup> einer nationalen Regelung wie Art. 48 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 entgegen, die es der nationalen Behörde erlaubt, in der Phase der Durchsetzung der Rückforderung den Kreis der zur Rückzahlung rechtswidriger Beihilfen verpflichteten Personen anhand einer Prüfung der wirtschaftlichen Kontinuität zwischen Unternehmen zu erweitern, ohne diese Befugnis auszuschließen, wenn die Kommission die unmittelbaren Adressaten bereits ermittelt hat, und damit die Zuständigkeit der Kommission im Bereich der staatlichen Beihilfen ausschließt?
2. Stehen die Art. 263 und 288 AEUV, die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 16 und 31 der Verordnung (EU) 2015/1589 einer nationalen Regelung wie Art. 48 des Gesetzes Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 über staatliche Beihilfen entgegen, soweit sie — indem sie vorsieht, dass der Staat bei der Vollstreckung eines Rückforderungsbeschlusses erforderlichenfalls die zur Rückzahlung verpflichteten Personen bestimmt — die Vollstreckung des Beschlusses auch gegenüber einer anderen Person als den Adressaten des Beschlusses ermöglicht, die mit Autonomie ausgestattet ist, sich nicht am Verfahren vor der Kommission beteiligt hat, der nicht die Garantien eines kontradiktorischen Verfahrens eingeräumt wurden und die folglich nicht befugt ist, diesen Beschluss vor dem Gericht der Europäischen Union anzufechten?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) (ABl. 2015, L 248, S. 9).



C/2023/1294

11.12.2023

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-Oblast, eingereicht am 6. Oktober  
2023 — „Ronos“ OOD, MA, TI/Komisija za zashtita na konkurentsia**

**(Rechtssache C-619/23, Ronos)**

(C/2023/1294)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-Oblast

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* „Ronos“ OOD, MA, TI

*Beklagte:* Komisija za zashtita na konkurentsia

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 im Licht von Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass er die Befugnisse einer nationalen Wettbewerbsbehörde beschränkt, bei Durchführung einer Nachprüfung auf private Korrespondenz, deren Unverletzlichkeit durch die mitgliedstaatliche Verfassung garantiert ist, zuzugreifen, wenn die in der Verfassung selbst vorgesehenen Gründe für eine Einschränkung des Rechts auf Freiheit und Vertraulichkeit der Korrespondenz nicht vorliegen?
2. Ist Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 im Licht von Art. 4 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass bei Durchführung einer Nachprüfung durch die nationale Wettbewerbsbehörde eine Person, die aufgefordert wird, Zugang zu einem Informationsträger zu gewähren, berechtigt ist, den Zugang zu Inhalten, die zu ihrer privaten Korrespondenz gehören, in Anbetracht dessen zu verweigern, dass die Unverletzlichkeit der privaten Korrespondenz durch die mitgliedstaatliche Verfassung garantiert ist und die in der Verfassung selbst vorgesehenen Gründe für eine Einschränkung des Rechts auf Freiheit und Vertraulichkeit der Korrespondenz und sonstiger Kommunikation nicht vorliegen?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (Abl. 2019, L 11, S. 3).



C/2023/1295

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2023 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien**

**(Rechtssache C-632/23)**

(C/2023/1295)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch C. Georgieva, B. Stromsky und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Bulgarien

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch, dass sie nicht innerhalb der gesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die staatlichen Beihilfen, die mit dem Beschluss der Kommission in den Sachen SA.26212 (11/C) (ex 11/NN — ex CP 176/A/08) und SA.26217 (11/C) (ex 11/NN — ex CP 176/B/08), durchgeführt von der Republik Bulgarien, C(2014) 6207 final <sup>(1)</sup>, für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden, von den Begünstigten zurückzufordern, und nicht die notwendigen Informationen übermittelt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und den Art. 4 bis 6 des Beschlusses der Kommission verstoßen hat,
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtssache betrifft eine nach Art. 108 Abs. 2 und Art. 288 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobene Klage.

Die Kommission macht geltend, dass die Republik Bulgarien nicht innerhalb der gesetzten Frist alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um die staatlichen Beihilfen, die mit dem Beschluss der Kommission in den Sachen SA.26212 (11/C) (ex 11/NN — ex CP 176/A/08) und SA.26217 (11/C) (ex 11/NN — ex CP 176/B/08), C(2014) 6207 final, für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden seien, von den Begünstigten zurückzufordern.

Das Versäumnis, den Beschluss fristgerecht und effektiv umzusetzen, sei auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Benennung eines unabhängigen Sachverständigen für die Berechnung der Höhe der Beihilfen und die von der Republik Bulgarien angewandten Methoden zur Bestimmung des Marktwerts der Grundstücke zurückzuführen, die zu einer Bewertung der Grundstücke führten, die nicht dem tatsächlichen Marktwert entspreche. Es lägen keine Umstände vor, die eine absolute Unmöglichkeit der Durchführung des Beschlusses belegten. Die Republik Bulgarien habe auch nicht, wie in Art. 6 des Beschlusses vorgesehen, die notwendigen Informationen übermittelt. Sie habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und den Art. 4 bis 6 des Beschlusses der Kommission verstoßen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2015, L 80, S. 100.



C/2023/1296

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — Bulgarian Energy Holding u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-136/19) <sup>(1)</sup>**

***(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Erdgasbinnenmarkt – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV festgestellt wird – Geregelter Markt – Definition des relevanten Marktes – Rumänische Transipeline 1 – Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts an der rumänischen Pipeline 1 – Verweigerung des Zugangs – Öffentliche Versorgungspflicht – Einwand staatlichen Handelns – Fernleitungsnetzbetreiber – Speicheranlagenbetreiber – Wettbewerbswidrige Strategie – Verdrängungseffekte – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Verteidigungsrechte)***

(C/2023/1296)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Bulgarian Energy Holding EAD (Sofia, Bulgarien), Bulgartransgaz EAD (Sofia), Bulgargaz EAD (Sofia) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Powell, A. Komninos, H. Gafsen und W. De Catelle)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch H. van Vliet, G. Meessen, J. Szczodrowski und C. Georgieva als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen:* Republik Bulgarien (vertreten durch L. Zaharieva und T. Mitova als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Overgas Inc. (Sofia) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Cappellari und S. Gröss)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV vom 1. März 2019 beantragen die Klägerinnen die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2018) 8806 final der Kommission vom 17. Dezember 2018 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV (AT.39849 — BEH Gas) und hilfsweise die Nichtigkeitsklärung der in diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße oder die Herabsetzung ihres Betrags.

**Tenor**

1. Der Beschluss C(2018) 8806 final der Kommission vom 17. Dezember 2018 in einem Verfahren nach Art. 102 AEUV (AT.39849 — BEH Gas) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Bulgarian Energy Holding EAD, der Bulgartransgaz EAD und der Bulgargaz EAD.
3. Die Republik Bulgarien und die Overgas Inc. tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 164 vom 13.5.2019.



C/2023/1297

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — Quantic Dream/EUIPO — Quentia (Q)**

**(Rechtssache T-458/21) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsrecht – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Q – Ältere Unionsbildmarke Q – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2023/1297)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin* Quantic Dream (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Grolée)

*Beklagter*: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und D. Gája als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht*: Quentia GmbH (Gersthofen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Kohn)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2021 (Rechtssache R 2070/2020-4).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2021 (Rechtssache R 2070/2020-4) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO und die Quentia GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Quantic Dream einschließlich der ihr im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL. C 382 vom 20.9.2021.



C/2023/1298

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — BNP Paribas Public Sector/SRB**

(Rechtssache T-688/21) <sup>(1)</sup>

*(Schiedsklausel – Einheitlicher Mechanismus für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (SRM) – Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF) – Verträge über eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung und eine Sicherheitenregelung – Zurückweisung eines Antrags auf Rückgabe von Sicherheiten für in Form unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen geleistete im Voraus erhobene Beiträge – Institut, dessen Zulassung entzogen wurde – Art. 7 Abs. 3 der Durchführungsverordnung [EU] 2015/81 – Außervertragliche Haftung – Ungerechtfertigte Bereicherung)*

(C/2023/1298)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* BNP Paribas Public Sector SA (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Champsaur und A. Delors)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (vertreten durch C. De Falco, C. Flynn und J. Kerlin als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwälten H.-G. Kamann, F. Louis, P. Gey und É. Bruc sowie Rechtsanwältin A. Vallery)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin:* Französische Republik (vertreten durch A.-L. Desjonquères und E. Leclerc als Bevollmächtigte), Fédération bancaire française (Paris) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage beantragt die BNP Paribas Public Sector SA im Wesentlichen zum einen auf der Grundlage der Art. 272 und 340 Abs. 1 AEUV erstens die Feststellung, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) gegen seine Verpflichtung zur Rückzahlung nach Klausel 12.5 der von der Klägerin für die Beitragszeiträume von 2016 bis 2021 eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen verstoßen hat, und zweitens die Erstattung der Beträge, die der SRB unter Verstoß gegen die genannte Vertragspflicht einbehalten haben soll, sowie aller damit verbundenen Kosten, Verzugszinsen und Nebenkosten jeglicher Art, und hilfsweise auf der Grundlage von Art. 340 Abs. 2 AEUV den Ersatz des Schadens, der ihr durch das Verhalten des SRB im Hinblick auf die für die Beitragszeiträume von 2016 bis 2021 eingegangenen unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen entstanden sein soll. Zum anderen beantragt sie auf der Grundlage von Art. 340 Abs. 2 AEUV Ersatz des Schadens, der ihr durch die Weigerung des SRB entstanden sein soll, ihr die Sicherheit für die unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung, die sie für den Beitragszeitraum 2015 eingegangen ist, zurückzugeben.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BNP Paribas Public Sector SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des SRB.
3. Die Französische Republik und die Fédération bancaire française (Französischer Bankenverband, FBF) tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 513 vom 20.12.2021.



C/2023/1299

11.12.2023

Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — Estland/Kommission

(Rechtssache T-62/22) <sup>(1)</sup>

*(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Estland getätigte Ausgaben – Rindersektor – Fakultative gekoppelte Stützung – Identifizierung der Tiere – Ersatz von Tieren – Begründungspflicht – Grundsatz der guten Verwaltung)*

(C/2023/1299)

Verfahrenssprache: Estnisch

### Parteien

*Klägerin:* Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch E. Randvere und A. Sauka als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Republik Estland die Nichtigkeitsklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/2020 der Kommission vom 17. November 2021 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2021, L 413, S. 10), soweit er sie in Höhe von 634 057,30 Euro betrifft.

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Estland trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 148 vom 4.4.2022.



C/2023/1300

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — Productos Ibéricos Calderón y Ramos/EUIPO — Hijos de Rivera (ESTRELLA DE CASTILLA)**

(Rechtssache T-384/22) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ESTRELLA DE CASTILLA – Ältere Unionsbildmarke Estrella Galicia – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)*

(C/2023/1300)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Productos Ibéricos Calderón y Ramos, SL (Guijuelo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Erdozain López)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Hijos de Rivera, SA (A Coruña, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Pascual de Quinto Santos-Suárez und B. Ganso Carpintero)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. April 2022) (Sache R 1576/2021-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Productos Ibéricos Calderón y Ramos, SL trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 340 vom 5.9.2022.



C/2023/1301

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — QF/Rat**

**(Rechtssache T-386/22) <sup>(1)</sup>**

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begriff „Verbindung“ – Beurteilungsfehler)***

(C/2023/1301)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** QF (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch D. Laurent, S. Van Overmeire und A. Boggio-Tomasaz als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage gemäß Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 55), und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 110, S. 3), soweit ihr Name in die Listen der Personen und Organisationen im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 16), und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2014, L 78, S. 6), aufgenommen wurde.

**Tenor**

1. Der Beschluss (GASP) 2022/582 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und die Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, werden für nichtig erklärt, soweit sie QF betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von QF.

<sup>(1)</sup> ABl. C 318 vom 22.8.2022.



C/2023/1302

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — Olimp Laboratories/EUIPO — Schmitzer (HPU AND YOU)**

(Rechtssache T-511/22) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke HPU AND YOU – Ältere Unionsbildmarken und nationale Bildmarken, die drei Sechsecke darstellen – Ältere Unionsbildmarke OLIMP – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Markenfamilie – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit)*

(C/2023/1302)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Olimp Laboratories sp. z o.o. (Dębica, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kondrat)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Sonja Schmitzer (Teltow, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Breuer)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2022 (Sache R 1888/2021-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Olimp Laboratories sp. z o.o. trägt die Kosten.
3. Frau Sonja Schmitzer trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 389 vom 10.10.2022.



C/2023/1303

11.12.2023

**Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — Contorno Textil/EUIPO — Harmont & Blaine  
(GILBERT TECKEL)**

**(Rechtssache T-773/22) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke GILBERT TECKEL, die einen Dackel im Profil darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die einen Dackel im Profil darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung – Rechtssicherheit)***

(C/2023/1303)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Contorno Textil, SL (Almedinilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältinnen E. Sugrañes Coca und C. Sotomayor Garcia)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Harmont & Blaine SpA (Caivano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Mascetti)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin in erster Linie die Abänderung, hilfsweise die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Oktober 2022 (Sache R 372/2022-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Contorno Textil, SL trägt über ihre eigenen Kosten hinaus die Kosten der Harmont & Blaine SpA.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 6.2.2023.



C/2023/1304

11.12.2023

**Beschluss des Gerichts vom 18. Oktober 2023 — BZ/EZB**

(Rechtssache T-631/21) <sup>(1)</sup>

**(Öffentlicher Dienst – Mitarbeiter der EZB – Beschwerde wegen Diskriminierung und Mobbing – Interne  
Verwaltungsuntersuchung – Durchführung eines Urteils des Gerichts – Klagefrist – Beginn –  
Vorverfahren – Haftung – Klage, die teilweise offensichtlich unzulässig ist und der teilweise jede rechtliche  
Grundlage fehlt)**

(C/2023/1304)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* BZ (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch B. Ehlers und F. von Lindeiner als Bevollmächtigte im Beistand von  
Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt die  
Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidungen der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 16. März und 13. Juli  
2021 und zum anderen Ersatz der Schäden, die ihr infolge dieser Entscheidungen entstanden sein sollen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BZ trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 513 vom 20.12.2021.



C/2023/1305

11.12.2023

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Oktober 2023 — Mazepin/Rat**

**(Rechtssache T-743/22 R III)**

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Unzulässigkeit)***

(C/2023/1305)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragsteller:* Nikita Dmitrievich Mazepin (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto, V. Villante, T. Marembert und A. Bass)

*Antragsgegner:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und P. Mahnič)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Republik Lettland (vertreten durch J. Davidoviča und K. Pommere als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seinem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt der Antragsteller u. a. erstens, die Vollziehung der angekündigten erneuten Aufnahme seines Namens in die Liste von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, auf die sich die restriktiven Maßnahmen beziehen, unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Beschluss vom 19. Juli 2023, Mazepin/Rat (T-743/22 R II, nicht veröffentlicht, EU:T:2023:406, Nrn. 1 und 2 des Tenors) aufgeführt sind, bis zum Erlass des Urteils zur Hauptsache auszusetzen, zweitens, dem Rat der Europäischen Union aufzugeben, in demselben *Amtsblatt der Europäischen Union* wie demjenigen, in dem die Rechtsakte über die erneute Aufnahme seines Namens veröffentlicht werden, eine Anmerkung zu veröffentlichen, aus der klar hervorgeht, dass diese Rechtsakte unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Beschluss vom 19. Juli 2023, Mazepin/Rat (T-743/22 R II, nicht veröffentlicht, EU:T:2023:406, Nrn. 1 und 2 des Tenors) aufgeführt sind, bis zur Verkündung des Urteils zur Hauptsache ausgesetzt werden, und drittens, dem Rat aufzugeben, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Mitgliedstaaten dem Beschluss vom 19. Juli 2023, Mazepin/Rat (T-743/22 R II, nicht veröffentlicht, EU:T:2023:406) uneingeschränkt und effektiv nachkommen und insbesondere damit das Visum, das ihm am 7. August 2023 erteilt wurde, und jedes weiteren Visum, das sich als erforderlich erweist, zumindest das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens sind, erfasst und während des Zeitraums gültig bleibt, der unerlässlich ist, um ihm die Ausübung der ihm durch diesen Beschluss eingeräumten Rechte tatsächlich zu ermöglichen.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2023/1306

11.12.2023

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Oktober 2023 — QI/Kommission**

**(Rechtssache T-562/23 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentlicher Dienst – Beamte – Verarbeitung personenbezogener Daten –  
Verordnung (EU) 2018/1725 – Entscheidung, alle Computerzugänge zu schließen und Daten zu löschen –  
Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)**

(C/2023/1306)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Antragstellerin: QI (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und L. Vernier als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin insbesondere zum einen die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2023, mit der diese erklärt hat, dass ab dem 15. September 2023 bis zur Entscheidung über die Klage all ihre Computerzugänge geschlossen und sämtliche sie betreffenden Daten im Computersystem endgültig gelöscht würden, und zum anderen, die Kommission aufzufordern, ihr den Sysper-Zugang zurückzugeben und ihre Verwaltungsakte vollständig wiederherzustellen, ihr den Zugang zu ihrem Ares-Konto zurückzugeben und all ihre Daten wiederherzustellen und ihr zu erlauben, den Zugang zu ihrem Outlook-Konto zu behalten und ihr technische Mittel und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um verschlüsselte Nachrichten verschicken und empfangen zu können.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 13. September 2023, QI/Kommission (T-562/23 R) wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2023/1307

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 24. September 2023 — UA/Frontex**

**(Rechtssache T-589/23)**

(C/2023/1307)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* UA (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin A. Kila)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Agentur, mit der diese es abgelehnt hat, sie zu einem zweiten Gespräch einzuladen, um ihr die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig für die Stelle als Europäischer Grenz- und Küstenschutzbeauftragter im ständigen Korps, mittleres Niveau, bei Frontex eingestellt zu werden und somit letztlich ihre Bewerbung abgelehnt hat;
- die Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors vom 16. Juni 2023, mit der ihre Beschwerde vom 30. Januar 2023 gegen die stillschweigende Entscheidung der Agentur als unzulässig zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin für dieses Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Stellenausschreibung und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz und der guten Verwaltung und insbesondere Fehlen einer hinreichenden und angemessenen Begründung.



C/2023/1308

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 18. Oktober 2023 — London EV/Kommission**

**(Rechtssache T-1024/23)**

(C/2023/1308)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* London EV Co. Ltd (Coventry, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Struys und Rechtsanwältin C. Verney)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission <sup>(1)</sup> in Bezug auf die London EV Co. Ltd (im Folgenden: LEVC) gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, und zwar wegen Verstoßes gegen die Ziele und die Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> und des Übereinkommens von Paris <sup>(3)</sup> sowie gegen eine Reihe von Grundprinzipien der Union, hilfsweise wegen Rechtsfehlerhaftigkeit, Verletzung der Befugnisse des Gesetzgebers und nicht hinreichender Begründung;
- Art. 2 Abs. 3 der Verordnung 2019/631 als solchen und/oder in seiner Auslegung/Anwendung durch den Durchführungsbeschluss 2023/1623 der Kommission wegen Verstößen gegen die Ziele und die Wirksamkeit der Verordnung 2019/631 und des Übereinkommens von Paris sowie gegen eine Reihe von Grundprinzipien der Union gemäß den Art. 263 und 277 AEUV für unanwendbar und/oder ungültig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Art. 2 Abs. 3 der Verordnung 2019/631 als solcher und/oder seine Auslegung/Anwendung durch den Durchführungsbeschluss 2023/1623 in Bezug auf LEVC, gestützt auf die Standpunkte informeller Ausschüsse und im Widerspruch zu Art. 6 der Verordnung 2019/631, verstoße gegen die Ziele und die Wirksamkeit (*effet utile*) dieser Verordnung und des Übereinkommens von Paris sowie gegen eine Reihe von Grundprinzipien des Unionsrechts, darunter die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1623 der Kommission vom 3. August 2023 zur Festlegung der Werte für die Leistung von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern neuer Personenkraftwagen und neuer leichter Nutzfahrzeuge für das Kalenderjahr 2021 sowie der Werte, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Berechnung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen ab 2025 zu verwenden sind, und zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2087 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2023] 5068) (Nur der deutsche, der englische, der estnische, der französische, der italienische, der niederländische, der polnische, der rumänische, der schwedische, der slowakische, der spanische, der tschechische und der ungarische Text sind verbindlich) (Abl. 2023, L 200, S. 5).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Neufassung) (Abl. 2019, L 111, S. 13).

<sup>(3)</sup> Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, geschlossen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, genehmigt im Namen der Union durch den Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (Abl. 2016, L 282, S. 1).

2. Hilfsweise: Die Auslegung der Typpgenehmigungsrichtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> (später Verordnung [EU] 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>) durch die Kommission, wie sie in der Verordnung 2019/631 angewandt worden sei, sei rechtsfehlerhaft und verletze die Befugnisse des Gesetzgebers.
3. Zweiter Klagegrund: Der Durchführungsbeschluss 2023/1623 sei rechtswidrig und verstoße gegen mehrere Grundprinzipien des Unionsrechts, weil er LEVC — infolge der Anwendung und/oder Auslegung von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung 2019/631 — den effektiven Nutzen ihrer Beteiligung an Poolvereinbarungen vorenthalte.
4. Dritter Klagegrund: Durch den systematischen Ausschluss rollstuhlgerechter Fahrzeuge vom Anwendungsbereich der Verordnung 2019/631 verstoße ihr Art. 2 Abs. 3 — als solcher oder aufgrund seiner Auslegung und Anwendung durch den Durchführungsbeschluss 2023/1623 im Widerspruch zu Art. 6 dieser Verordnung — gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
5. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe durch das Anführen eines kurzen und unsubstantiierten Grundes dafür, dass sie die von LEVC mitgeteilten zusätzlichen Fahrzeuge für nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung 2019/631 fallend erachtete, gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV und das in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht der Klägerin auf eine gute Verwaltung verstoßen.

---

---

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. 2018, L 151, S. 1).



C/2023/1309

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 8. Oktober 2023 — UB/Frontex**

**(Rechtssache T-1037/23)**

(C/2023/1309)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* UB (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin A. Kila)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Agentur, mit der sie es abgelehnt hat, ihn zu einem zweiten Gespräch einzuladen, um ihm die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig für die Stelle als Europäischer Grenz- und Küstenschutzbeauftragter im ständigen Korps — grundlegendes Niveau, bei Frontex eingestellt zu werden und somit letztlich seine Bewerbung abgelehnt hat;
- die Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors vom 29. Juni 2023, mit der seine Beschwerde vom 14. Februar 2023 gegen die stillschweigende Entscheidung der Agentur als unzulässig zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers für dieses Verfahren aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Stellenausschreibung und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz und der guten Verwaltung, insbesondere Fehlen einer hinreichenden und angemessenen Begründung.



C/2023/1310

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 8. Oktober 2023 — UB/Frontex**

**(Rechtssache T-1038/23)**

(C/2023/1310)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* UB (vertreten durch Rechtsanwalt S. Pappas und Rechtsanwältin A. Kila)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung der Agentur, mit der sie es abgelehnt hat, ihn zu einem zweiten Gespräch einzuladen, um ihm die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig für die Stelle als Europäischer Grenz- und Küstenschutzbeauftragter im ständigen Korps — mittleres Niveau, bei Frontex eingestellt zu werden;
- die Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors vom 29. Juni 2023, mit der seine Beschwerde vom 14. Februar 2023 gegen die stillschweigende Entscheidung der Agentur als unzulässig zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers für dieses Verfahren aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Stellenausschreibung und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz und der guten Verwaltung, insbesondere Fehlen einer hinreichenden und angemessenen Begründung.

\_\_\_\_\_



C/2023/1311

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 16. Oktober 2023 — BSW — management company of „BMC“ holding/Rat  
(Rechtssache T-1042/23)**

(C/2023/1311)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* AAT Byelorussian Steel Works — management company of „Byelorussian Metallurgical Company“ holding (BSW — management company of „BMC“ holding) (Zhlobin, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1592 des Rates vom 3. August 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine <sup>(1)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1591 des Rates vom 3. August 2023 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine <sup>(2)</sup>, mit denen die Klägerin in die Liste in den Anhängen zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 und in Anhang I des Beschlusses 2012/642/GASP aufgenommen wird, gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Begründung des Rates sei mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
2. Der Rat habe durch die Verhängung einer unverhältnismäßigen Maßnahme, die auf der mangelhaften Begründung der angefochtenen Rechtsakte beruhe, eine rechtswidrige Maßnahme erlassen und damit die Rechte der Klägerin aus den Artikeln 16 und 17 der Charta der Grundrechte verletzt.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (GASP) 2023/1592 des Rates vom 3. August 2023 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023 L 195I, S. 31).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1591 des Rates vom 3. August 2023 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023 L 195I, S. 1).



C/2023/1312

11.12.2023

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2023 — Frankreich/Kommission**

**(Rechtssache T-1045/23)**

(C/2023/1312)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Französische Republik (vertreten durch: B. Fodda, B. Travard und S. Royon)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung des Allgemeinen Auswahlverfahrens — EPSO/AD/403/23 — Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in den Fachgebieten Krisenmanagement sowie Migration und innere Sicherheit für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-555/22, Frankreich/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

\_\_\_\_\_



C/2023/1360

11.12.2023

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(C/2023/1360)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

„Olio di Calabria“

EU-Nr.: PGI-IT-01314-AM01 — 18.9.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Olio di Calabria“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

MASAF

—

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

**Artikel 8 der Spezifikation und Punkt 3.6 des Einzigsten Dokuments werden geändert**

Das Logo der Bezeichnung wird ersetzt, weil es nach Auffassung der Erzeuger einen stärkeren Bezug zum Erzeugnis haben sollte.

Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

„Olio di Calabria“

EU-Nr.: PGI-IT-01314-AM01 — 18.9.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name(en) [der g. U. oder g. g. A.]**

„Olio di Calabria“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

### 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

#### 3.1. Art des Erzeugnisses (gemäß Anhang XI)

Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

#### 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Das native Olivenöl extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens folgende spezifische Merkmale aufweisen:

Organoleptische Eigenschaften:

Farbe: Grün bis Strohgelb mit farblichen Veränderungen im Laufe der Zeit.

Geruchliche und geschmackliche Merkmale:

Deskriptor	Median
Fruchtiges Olivenaroma	2–8 (*)
Spezifische Aromennoten: Kräuternoten und/oder Artischockennoten und/oder blumige Noten	> 2 – ≤ 8
Bitternote	3–6
Pikante Note	4–6

(\*) CVr-% von 20 oder darunter.

Chemische und physikalische Eigenschaften:

Ölsäure (%): ≥ 70

Säuregehalt (%): ≤ 0,50

Peroxidzahl (meq O<sub>2</sub>/kg): ≤ 12 meq O<sub>2</sub>/kg

UV-Spektrophotometrie K232: ≤ 2,20

UV-Spektrophotometrie K270: ≤ 0,20

Phenole — Polyphenolgehalt insgesamt: ≥ 200 ppm.

Qualitative Merkmale, die nicht ausdrücklich angegeben sind, entsprechen in jedem Fall der geltenden EU-Verordnung über native Olivenöle extra.

#### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Calabria“ ist den nativen Olivenölen extra vorbehalten, die aus Oliven folgender einheimischer und vorwiegend im regionalen Gebiet beheimateter Sorten gewonnen werden (vorherrschende Sorten): Carolea, Dolce di Rossano (Synonym: Rossanese), Sinopolese (Synonym: Chianota, Coccitana), Grossa di Gerace (Synonym: Mammolese, Geracitana, Dolce), Tondina (Synonym: Roggianella), Ottobratica (Synonym: Dedarico, Perciasacchi), Grossa di Cassano (Synonym: Cassanese), Tonda di Strongoli, die einzeln oder zusammen zu mindestens 90 % enthalten sind. Die übrigen 10 % können von seltener vorkommenden einheimischen Sorten stammen: Nostrana, Spezzanese, Santomauro, Dolce di Cerchiara, Tombarello, Ciciarello, Zinzifarica, Galatrese, Tonda di Filocaso, Tonda di Filadelfia, Borgese, Pennulara, Mafra, Vraja, Agristigna, Corniola. Aufgrund ihrer Bestäubungsfunktion sind andere italienische Sorten zu höchstens 3 % zulässig.

„Olio di Calabria“ wird zu 90 % aus einheimischen Sorten gewonnen.

#### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Schritte des Erzeugungsprozesses wie Anbau, Ernte und Ölerzeugung dürfen ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

#### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

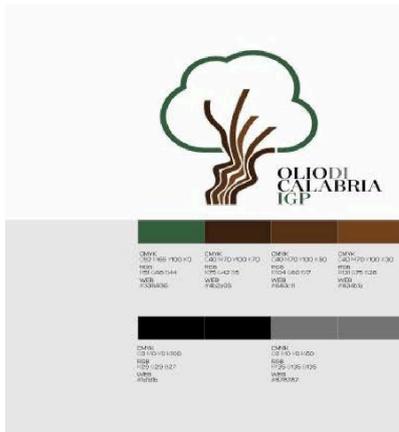
Nach der Pressung muss das Öl in Behältnissen aus Edelstahl oder einem anderen Material aufbewahrt werden, das sich zur Lagerung des Öls eignet. Die Behältnisse müssen gereinigt sein und dürfen keine Spuren von Reinigungsmitteln aufweisen. Sie sind an kühlen und trockenen Orten bei Temperaturen zwischen 12 °C und 20 °C aufzubewahren, die optimal für die Lagerung von nativem Olivenöl extra sind, um unerwünschte Veränderungen der produkttypischen chemischen und organoleptischen Merkmale zu vermeiden. Bevor das Olivenöl verpackt wird, muss es einer natürlichen Dekantierung, Filtration oder einem anderen geeigneten physikalischen Verfahren unterzogen werden, um mögliche Verarbeitungsrückstände (Ölschlamm und ölhaltiges Wasser) zu beseitigen. Für die Lagerung in den Behältnissen ist die Verwendung von Inertgasen möglich. Das Olivenöl mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ muss in geeigneten und mit Etikett versehenen Behältern in Verkehr gebracht werden, wie zum Beispiel in Flaschen aus dunklem Glas, glasierter Keramik oder glasiertem Ton oder in Behältnissen aus Weißblech, die nicht mehr als 5 Liter fassen dürfen.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Calabria“ darf durch keine anderen Bezeichnungen ergänzt werden, die nicht ausdrücklich in dieser Produktspezifikation angegeben sind, auch nicht durch Attribute wie „fine“ (edel), „scelto“ (erlesen), „selezionato“ (ausgewählt), „superiore“ (hochwertig). Zulässig sind wahrheitsgetreue und dokumentierte Angaben, um die Tätigkeit der einzelnen Erzeuger oder die Erzeugungstechniken hervorzuheben, wie z. B. „monovarietale“ (einsortig) gefolgt von der Bezeichnung der verwendeten Olivensorte, „raccolto meccanicamente“ (mechanisch geerntet) usw. Diese Angaben müssen vorab vom Kontrollorgan genehmigt werden.

Die wahrheitsgetreue Angabe von Namen, Firmenbezeichnungen und privaten Marken ist zulässig, insofern sie keinen anpreisenden Charakter haben und den Verbraucher nicht in die Irre führen.

Die geschützte geografische Angabe „Olio di Calabria“ muss auf dem Etikett in klarer und unverwischbarer Schrift angegeben sein, die eindeutig von den anderen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar ist. Auf dem Etikett muss ferner das nachfolgende Logo angebracht sein. Außerdem ist auf dem Etikett das Erzeugungsjahr der Oliven anzugeben. Zulässig ist der Hinweis, dass das Öl mit biologischen Erzeugungsverfahren gewonnen wurde.



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Region Kalabrien.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das Klima in den Gebieten, in denen die Olivenbäume für die Erzeugung des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ angebaut werden, ist geprägt von einem strengen und feuchten Winter von Dezember bis Februar, mit Temperaturen, die bis unter 8 °C sinken können, gefolgt von einem heißen und trockenen Sommer von Mai bis September, mit Temperaturen, die im Juli und August oft über 32 °C liegen. In diese beiden Sommermonate fallen lange Trockenperioden, in denen geringe Niederschlagsmengen unter 10 % der jährlichen Gesamtniederschlagsmenge (durchschnittlich 600 mm) verzeichnet werden.

Es handelt sich um ein gemäßigtes Klima mit trockenen Sommermonaten, das allgemein als „mediterranes“ Klima bezeichnet wird.

Zudem weisen die Böden, auf denen die Olivenbäume wachsen, eine unterschiedliche Morphologie und Zusammensetzung auf, die das Ergebnis vielschichtiger geologischer und tektonischer Ereignisse sind. Diese haben aufgrund von Verformungen der ozeanischen und kontinentalen Erdkruste zur Bildung einer geologischen Struktur geführt, die vorwiegend aus mehreren kristallinen Gesteinsschichten besteht und in ihrer Gesamtheit als „Arco Calabro“ bezeichnet wird.

Die hohen Temperaturen und lang anhaltenden Trockenperioden im Sommer sind ein wichtiger Umweltfaktor, der die Ausprägung bestimmter Qualitätsmerkmale des Produkts beeinflusst, wie beispielsweise den Gehalt an Phenol und Fettsäuren, vor allem in Bezug auf die Werte der Ölsäure, denen die spezifischen Merkmale des Produkts zu verdanken sind.

Der ausschließlich einheimische Ursprung der verwendbaren Olivensorten, die zu mindestens 90 % der sortenmäßigen Zusammensetzung enthalten sind, stellt ein Element für die spezifische Eigenheit des Endprodukts dar. Dies ist der in zahlreichen Literaturquellen belegten Tatsache zu verdanken, dass die Öle, die aus kalabrischen Oliven mit höherem quantitativen Einfluss gewonnen werden und in der Produktspezifikation als vorherrschende Sorten angegeben sind, auch einzeln physikalische, chemische und sensorische Merkmale aufweisen, die den angegebenen Spezifikationen entsprechen. (U. a. wird verwiesen auf „*Olive Germoplas — The cultivation, table olive and olive oil industry in Italy*“, herausgegeben von I. Muzzalupo, INTECH books, ISBN 978-953-51-0883-2, November 2012.)

Die Verwendung der vorherrschenden Olivensorten ermöglicht die Gewinnung eines Öls mit homogenen, spezifischen und gut unterscheidbaren chemischen und sensorischen Eigenschaften, die der Verbraucher leicht erkennen kann. Zu den „sensorischen Besonderheiten“ des nativen Olivenöls extra mit der geschützten geografischen Angabe „Olio di Calabria“ gehören in erster Linie der fruchtige Geschmack nach grünen oder gerade erst gereiften Oliven und die Blumen- und Artischockenuancen, die von lang anhaltenden Noten von frisch gemähtem Gras, Blättern und (grünen/reifen) Tomaten begleitet werden.

Geschmacklich zeichnet sich das Olivenöl „Olio di Calabria“ durch die harmonische Struktur seiner Bestandteile aus, die dem Öl seine bittere und pikante Note von mittlerer Intensität verleiht. Dieses Merkmal ist dem mittleren bis hohen Phenolgehalt zu verdanken.

Hinsichtlich der Bezeichnung „Olio di Calabria“ verdient ein Dokument aus dem Jahr 1992 besondere Beachtung. In diesem Dokument ist nachgewiesen, dass der Name „Olio di Calabria“ als zugewiesene Bezeichnung für das regionale Öl existiert und beim ehemaligen „Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk — Patentamt“ eingetragen wurde.

Zusätzliche Unterlagen über den Vertrieb der Olivenöle, die ebenfalls die Aufschrift „Olio di Calabria“ tragen, sind die zahlreichen Rechnungen aus dem Zeitraum von 1975 bis 2014.

Dokumentierte Angaben über den Handel mit Olivenöl aus Kalabrien, die die anerkannte Produktqualität nachweisen, können zudem weiteren, bis ins Jahr 1865 zurückreichenden Dokumenten entnommen werden, die belegen, dass bestimmte geografische Gebiete der Region Kalabrien das Königshaus Bourbon belieferten.

Der Wille, die Qualität des Öls aus Kalabrien zu verbessern und dessen Erzeugung zu schützen, um ein immer besseres Produkt zu vermarkten, wird durch die Tatsache belegt, dass bereits im Jahr 1888 mit Königlichem Dekret „eine experimentelle Ölmühle zur Verbesserung des Olivenöls“ in Palmi (Reggio Calabria) eingeführt wurde („*L'Olio Vergine di Oliva — un approccio alla valorizzazione*“ von Sciancalepore Vito, Hoepli-Verlag, 2002, S. 141-143).

Die genannten Dokumente zeigen, dass die Begriffe Öl und Kalabrien bereits seit langer Zeit eng miteinander verbunden sind.

Darüber hinaus hat das Wortpaar Öl und Kalabrien, also Territorium und Produkt, eine große Bedeutung gewonnen, was auch den Anstrengungen der kalabrischen Erzeuger zu verdanken ist, die darauf abzielen, ein hochwertiges natives Olivenöl extra zu gewinnen, bei dem Umweltbedingungen und traditionelle Erzeugung miteinander im Einklang stehen. Diese Bemühungen wurden bei nationalen und internationalen Wettbewerben anerkannt und vielfach ausgezeichnet.

#### Internationale Wettbewerbe und Auszeichnungen

- Gewinner des nationalen Preises für hochwertiges natives Olivenöl extra bei der IX., XII., XIV. und XIX. Ausgabe (von 2001 bis 2011) des Wettbewerbs „Ercole Oliario“
- 2. Platz bei der XVII. Ausgabe des Wettbewerbs „Ercole Oliario“ für hochwertiges natives Olivenöl extra im Jahr 2009
- Goldmedaille bei der Los Angeles County Fair Olive Oils of the World in den Jahren 2004, 2006 und 2009

- Preis für das beste native Olivenöl extra aus biologisch angebauten Oliven des Jahres — L'Extravergine — Guida ai Migliori Oli del Mondo di Qualità Accertata — in den Jahren 2005, 2009 und 2010
- 2. Platz beim ersten weltweiten Wettbewerb der Expo in Shanghai im Jahr 2010
- 3. Platz bei der Preisverleihung „Montiferru“ im Jahr 2009
- Gold Prestige TERRAOLIVO in den Jahren 2011 und 2012

Die zahlreichen Auszeichnungen haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, bei den Unternehmern und Verbrauchern das Ansehen des Namens „Olio di Calabria“ zu erhöhen und zu festigen, der mit einem Öl in Verbindung steht, das leicht erkennbare spezifische Merkmale in sich vereint und durch die Anerkennung den richtigen Schutz, die richtige Absatzförderung und die notwendige Kontrolle erhalten würde.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[https://www.politicheagricole.it/flex/files/1/b/5/D.ec34690ea42d8eda31cb/disciplinare\\_Olio\\_di\\_Calbria\\_07.23.pdf](https://www.politicheagricole.it/flex/files/1/b/5/D.ec34690ea42d8eda31cb/disciplinare_Olio_di_Calbria_07.23.pdf)

---



C/2023/1382

11.12.2023

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2023/1382)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„Wędzone jabłko sechłońskie“**

**EU-Nr.: PGI-PL-02896 – 16.1.2023**

**g. U.( ) g. A. (X)**

**1. Name der geschützten geografischen Angabe**

„Wędzone jabłko sechłońskie“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Polen

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Der Name „Wędzone jabłko sechłońskie“ leitet sich vom Namen des Dorfes Sechna im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Laskowa ab und wird traditionell im gesamten geografischen Erzeugungsgebiet verwendet.

Unter diesem Namen werden getrocknete, geräucherte Apfelstücke mit runzlicher brauner Schale und elastischem hellbraunem Fruchtfleisch vermarktet. Das Erzeugnis wird sowohl mit als auch ohne Kerngehäuse angeboten. Die Größe der Stücke des Erzeugnisses „Wędzone jabłko sechłońskie“ kann je nach verwendeter Apfelsorte variieren. Der Durchmesser des Enderzeugnisses, d. h. der geräucherten Apfelstücke, hängt von der Vegetationsperiode und Sorte der für die Herstellung verwendeten Äpfel ab und beträgt in der Regel zwischen 3 cm und 10 cm. Der Wassergehalt des Enderzeugnisses wird nach dem Trocknen kontrolliert; er liegt zwischen 10 % und 23 % und hängt – ebenso wie die Dicke der Stücke – von der vorgesehenen Verwendung des Erzeugnisses ab. Für ein Kilogramm Trockenobst wird eine Menge von fünf bis acht Kilogramm frischer Äpfel benötigt. Der Geschmack von „Wędzone jabłko sechłońskie“ ist leicht süßlich mit wahrnehmbaren Geschmacks- und Aromamerkmale von geräuchertem Laubholz.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

Als Rohstoff für die Herstellung von „Wędzone jabłko sechłońskie“ werden Äpfel der folgenden Sorten verwendet: Antonówka, Boskoop, Szara Reneta (Reinette Grise), Wilhelm, Jonathan, Champion, Jonagold, Idared und Untersorten von Idared.

Der für die Herstellung verwendete Rohstoff kann von außerhalb des unter Punkt 4 angegebenen Gebiets stammen.

**3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Die Trockenhäuser müssen sich in dem unter Punkt 4 genannten Gebiet befinden. Zudem müssen alle folgenden Schritte der Erzeugung von „Wędzone jabłko sechłońskie“ in diesem Gebiet stattfinden:

— das Sortieren der Rohstoffe;

(<sup>1</sup>) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- das Schneiden und das Einbringen der Früchte in die Trockenhäuser;
- das Räuchern und das Trocknen.

### 3.5. **Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Alle Vorgänge des Herstellungsprozesses von „Wędzone jabłko sechłońskie“ müssen von Hand ausgeführt werden; ausgenommen davon sind das Schneiden der Äpfel und das Entfernen der Kerngehäuse, die maschinell erfolgen.

Das Verpacken des Erzeugnisses muss in dem unter Punkt 4 angegebenen geografischen Gebiet erfolgen. Das Verpacken erfolgt nach einem traditionellen Verfahren; dies ist notwendig, um ein hochwertiges Erzeugnis zu gewährleisten (Schutz vor Einflüssen wie physikalischen und mikrobiologischen Verunreinigungen, erhöhtem Feuchtigkeitsgehalt und Schädlingsbefall), den Transport und die Handhabung zu erleichtern und eine Vermischung von „Wędzone jabłko sechłońskie“ mit ähnlichen Erzeugnissen zu verhindern. Außerdem soll das Ansehen des Erzeugnisses geschützt werden.

### 3.6. **Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

—

## 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgelände von „Wędzone jabłko sechłońskie“ befindet sich in der Woiwodschaft Małopolska (Kleinpolen) im Verwaltungsgebiet der folgenden Gemeinden: Laskowa, Iwkowa, Łososina Dolna und Żegocina.

## 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis „Wędzone jabłko sechłońskie“ und dem geografischen Gebiet, in dem es hergestellt wird, beruht auf den charakteristischen Merkmalen, die sich aus der jahrhundertalten Tradition der Herstellung des Erzeugnisses und der besonderen Fachkenntnisse der lokalen Erzeuger ergeben.

Das Gebiet ist geprägt vom Anbau von Apfel- und Pflaumenbäumen und der Erzeugung der Früchte, die für die Herstellung von „Wędzone jabłko sechłońskie“ verwendet werden. Noch heute wird hier für den Vorgang des „Trocknens“ das Dialektwort „sechnie“ anstelle des im Standardpolnischen üblichen Begriffs „suszenie“ verwendet. Die besonderen klimatischen Bedingungen und die Bodenbeschaffenheit in Sechna begünstigen seit jeher den Anbau von Obstbäumen. Überschüssiges Obst wurde durch ein spezielles, in diesem Gebiet entwickeltes Trocknungs- und Räucherverfahren haltbar gemacht. Auf diese Weise konnte Obst ein ganzes Jahr lang aufbewahrt werden.

Das gesamte unter Punkt 4 genannte Gebiet ist durch steil abfallende Hänge, große Höhenunterschiede und ein sehr mildes Klima gekennzeichnet. Die Hänge bieten optimale Bedingungen für den Anbau von Apfelbäumen. Der Gebirgszug der Inselbeskiden (Beskid Wyspowy) zeichnet sich durch stark besonnte Hänge und ein mildes, warmes und feuchtes Klima aus, das den Obstanbau begünstigt. In diesem Gebiet erfolgt die Herstellung von „Wędzone jabłko sechłońskie“. In dem Gebiet treffen die vier Bezirke Limanowa, Bochnia und Nowy Sącz aufeinander. Zwischen den Menschen in diesen Bezirken ist durch die Verkehrs- und Handelsinfrastruktur eine natürliche Verbindung entstanden, und das Gebiet bildet eine kulturelle Gemeinschaft. Das betreffende Gebiet umfasst das Verwaltungsgebiet der Gemeinden Laskowa, Iwkowa, Łososina Dolna und Żegocina und erstreckt sich auf eine Fläche von insgesamt 239,55 km<sup>2</sup>. Die Südgrenze des Gebiets bildet der Gebirgszug von Łososina, dessen höchste Gipfel der Jaworz und der Sałasza sind.

Der Name „Wędzone jabłko sechłońskie“ leitet sich in erster Linie vom Wort „sechlok“ ab, der ortsüblichen Bezeichnung für Männer aus dem Dorf Sechna. Wenn diese Männer Frauen aus anderen Dörfern heirateten, brachten sie ihre ungewöhnliche Methode der Herstellung von „Wędzone jabłko sechłońskie“ mit und sie wurden von ihren neuen Nachbarn meist „sechlok“ genannt. Um diese komplexe Herstellungsmethode zu beherrschen, mussten die Männer sie von Kindesbeinen an lernen. Es ist eine Fertigkeit, die vom Vater an den Sohn weitergegeben wird und nicht innerhalb von kurzer Zeit erworben werden kann. Im Laufe der Jahrhunderte haben die Bewohner von Sechna ihre Fertigkeiten zum Trocknen verschiedener Früchte, insbesondere von Pflaumen, perfektioniert. In Stücke geschnittene Äpfel erwiesen sich als hervorragender Rohstoff für das traditionelle Trocknungsverfahren, und man begann, daraus „Wędzone jabłko sechłońskie“ herzustellen. Die Menschen in dem Gebiet entwickelten Techniken, um ihre eigenen, ungewöhnlichen Trockenhäuser zu bauen und das Trocknungsverfahren selbst durchzuführen. Der Name des Dorfes Sechna geht auf das polnische Wort für „trocken“ und damit auf die ungewöhnlichen natürlichen Gegebenheiten zurück, die das Trocknen begünstigen. Aufgrund des Könnens und der jahrhundertlangen Erfahrung der Erzeuger genießt „Wędzone jabłko sechłońskie“ ein sehr hohes Ansehen.

Die Besonderheit des Erzeugnisses liegt in seiner Herstellungsmethode mit Trockenhäusern und einem Trocknungsverfahren, die es so in anderen Regionen nicht gibt. Die Methode beruht auf den Fertigkeiten der lokalen Erzeuger, die von Generation zu Generation weitergegeben werden.

Das Geheimnis, das Väter seit dem 18. Jahrhundert an ihre Söhne weitergeben, liegt in der Bauweise der Trockenhäuser und dem Trocknungsverfahren, die man in anderen Teilen des Landes nicht kennt. Trockenhäuser dieser Art, die in den benachbarten Gebieten nicht verbreitet sind, ermöglichen das gleichzeitige Trocknen und Räuchern; das trägt zum besonderen Geschmack und damit zum Ansehen von „Wędzone jabłko sechłońskie“ bei. Die Trockenhäuser bestehen aus einem gemauerten Fundament, in dem sich ein Brenner und eine überdachte Kammer mit einem Rost bestehend aus Holzstäben befinden. Die Bauweise der Häuser fügt sich in das steile Gelände des Gebiets ein. Das gemauerte Fundament des Trockenhauses, in dem sich ein Ofen mit einem Brenner befindet, ist in der Regel rechteckig und aus nicht brennbarem Material. Früher wurde dieses Fundament aus Stein gebaut. Heutzutage werden vornehmlich andere Materialien wie Hohlziegel und gegossene Betonblöcke verwendet.

Nach dem Anzünden gibt der vorstehend beschriebene Ofen Wärme und Rauch ab, und die in den darüberliegenden Kammern befindlichen Apfelstücke werden durch die Zirkulation von warmer Luft und Rauch getrocknet. Die zur Herstellung von „Wędzone jabłko sechłońskie“ verwendeten Trockenhäuser waren meist selbst gebaut und bestanden aus Materialien, die leicht zu beschaffen waren – in der Regel Holz. Diese speziellen Trockenhäuser sind zu einem festen Bestandteil der Landschaft in der Region geworden, und nur in ihnen kann „Wędzone jabłko sechłońskie“ hergestellt werden.

Das Fundament ist fest mit dem oberen Teil des Trockenhauses verbunden; dort befindet sich eine Kammer mit einem aus kreuzweise angeordneten Holzstäben bestehenden Rost, auf den die zu trocknenden Früchte gelegt werden.

Die Kammer im oberen Teil des Trockenhauses ist aus Holzbalken, Beton oder Hohlziegeln gebaut und hat eine durchschnittliche Länge von 2,5 m bis 3,5 m. In der Mitte befindet sich eine Trennwand, die die Kammer in zwei Hälften unterteilt. Im unteren Teil der Kammer befindet sich der Rost, der aus nebeneinanderliegenden Holzstäben mit rechteckigem Querschnitt und einer Größe von etwa 3 cm mal 4 cm besteht. Heutzutage werden diese Stäbe aus Holz von Nadelbäumen gefertigt. Sie müssen von guter Qualität sein, da sie je nach Häufigkeit und Intensität der Trocknungsvorgänge 10 bis 20 Jahre lang verwendet werden.

Die Stäbe sind in einer einzigen Lage angeordnet. Wenn sie in der richtigen Höhe (in der Regel etwa 180 cm) über dem Brenner positioniert sind, ist die Zirkulation von Rauch und warmer Luft in sich geschlossen.

Das Räuchern und Trocknen von Äpfeln in den traditionellen sechnaer Trockenhäusern erfolgt mithilfe von heißem Rauch; somit unterscheidet sich das Erzeugnis von Äpfeln, die mit heißer Luft getrocknet werden. Das Räuchern und Trocknen mithilfe von Rauch ist nur aufgrund der besonderen, an die Gegebenheiten des Geländes angepassten Bauweise der Trockenhäuser möglich. Durch den natürlichen Luftzug entlang des Hangs nach oben wird Luft durch einen Schacht angesaugt, der sich immer auf der dem Hang zugewandten Seite befindet. Im Gebirgszug der Inselbeskiden, in dem das unter Punkt 4 genannte geografische Gebiet liegt, ist dieses Phänomen besonders ausgeprägt.

Bei dieser Art des Räucherns verliert das Fruchtfleisch der Äpfel einen Teil seiner Feuchtigkeit und nimmt zudem das Raucharoma auf.

Der durch das Räuchern verringerte Feuchtigkeitsgehalt des Fruchtfleisches und die antiseptische Wirkung des Rauchs hemmen das Wachstum von Fäulnisbakterien und verlängern so die Haltbarkeit des Erzeugnisses.

Durch das Räuchern erhalten die Früchte den einzigartigen Geschmack und das charakteristische Aroma von Rauch aus Laubbäumen sowie eine hellbraune Farbe, wodurch sich das Erzeugnis „Wędzone jabłko sechłońskie“ von anderen Erzeugnissen derselben Kategorie unterscheidet.

In vielen literarischen Quellen über das Erzeugungsgebiet von „Wędzone jabłko sechłońskie“ finden sich Hinweise auf den Anbau von Apfel-, Pflaumen und Birnbäumen sowie auf die Tradition des Trocknens der Früchte dieser Bäume, unter anderem in der Publikation „Ujanowice: Wieś powiatu limanowskiego“ (Ujanowice: ein Dorf im Bezirk Limanowa) von J. Ligeza aus dem Jahr 1928 und im Buch „Żmija“ (Das Dorf Żmija) von Franciszek Bujak aus dem Jahr 1903. Dies belegt, dass der Obstanbau zu dieser Zeit bereits etabliert war.

In den Quellen werden auch konkrete Geldbeträge genannt, die Aufschluss über die damalige wirtschaftliche Bedeutung der getrockneten Äpfel, Birnen und Pflaumen geben: So kostete ein Korzec (eine Maßeinheit, die etwa 98 kg bzw. 120 l entspricht) getrockneter Pflaumen zwischen 10 und 20 Kronen (die damalige Währung) und ein Korzec getrockneter Birnen und Äpfel zwischen 6 und 10 Kronen.

Auch die polnische Küche und der Stellenwert von geräucherten Äpfeln in polnischen Gerichten zeugen von der alten Tradition des Trocknens von Früchten. Beispiele für solche Gerichte sind eine Suppe aus Trockenobst sowie Erbsengerichte und Grützen, die traditionell mit „Wędzone jabłko sechłońskie“ verfeinert werden. In historischen literarischen Quellen lassen sich zahlreiche Gedichte und Lieder über die Tradition des Trocknens finden. Über Jahrhunderte war Obst ein wichtiges Nahrungsmittel für die Menschen. Um es länger genießbar zu machen, wurde es auf verschiedene Arten verarbeitet, unter anderem durch das traditionelle Trocknen mithilfe von Rauch.

In einer Publikation mit dem Titel „Od Ujanowic do Laskowej – przeszłość i współczesność“ (Von Ujanowice nach Laskowa – Vergangenheit und Gegenwart) beschreibt Małgorzata Sromek die damalige Lebensweise der Bewohner dieses Gebiets und zitiert dabei aus dem Volksgedicht „Sechna jesienia“ (Herbst in Sechna) von T. Grzegorzek, in dessen letzter Strophe die Früchte genannt werden, die in dem Gebiet getrocknet werden: nämlich Äpfel, Pflaumen und Birnen.

Ein weiterer Beleg für das Ansehen von „Wędzone jabłko sechłońskie“ ist die Tatsache, dass das Erzeugnis auch in eine Reihe von regionalen Kochbüchern Eingang gefunden hat: So enthält beispielsweise das 2004 erschienene Buch „Regionalna książka kucharska lachów i górali“ (Regionales Kochbuch der Lachen und Goralen) ein Rezept für ein Kompott aus geräucherten Äpfeln.

Geräuchertes Obst findet sich auch in den Rezepten des Buches „Małopolska – palce lizać“ (Małopolska – Zum Fingerlecken) von 2008 und des Buches „Smaki regionów“ (Regionale Geschmacksrichtungen) von 2011.

Auch das 2014 erschienene Kochbuch „Suska sechłońska w kuchni polskiej“ (Suska sechłońska in der polnischen Küche) enthält mehrere Rezepte, in denen „Wędzone jabłko sechłońskie“ verwendet wird. Mittlerweile kreieren viele bekannte und beliebte Köche einzigartige Rezepte mit geräuchertem Apfel, der den Gerichten einen besonderen Geschmack verleiht (z. B. Kompott aus getrockneten Früchten) und als einzigartiges Produkt der Bewohner der Region präsentiert wird. Zu diesen Köchen zählt Karol Okrasa, der in seiner Sendung „Okrasa łamie przepisy“ (Okrasa bricht die Regeln/Rezepte) sagte, dass von allen Völkern der Welt nur wir, die Polen, auf die Idee gekommen sind, Obst zu räuchern, und dass dieses Verfahren in besonderer Weise gefördert und geschützt werden sollte. Auch Mikołaj Rey stellte in seiner Sendung „Podróże kulinarne Mikołaja Reya“ (Die kulinarischen Reisen von Mikołaj Rey) die Tradition des Trocknens in Sechna als ein außergewöhnliches Verfahren vor und bezeichnete den Geschmack als einzigartig. In diesem Zusammenhang ist auch das traditionelle Erzeugnis „Polywka“ zu erwähnen, das ebenfalls aus dieser Region stammt und Pflaumen-, Birnen- und Apfelstücke enthält, die in traditionellen Trockenhäusern mithilfe von Rauch getrocknet wurden.

Weitere Belege dafür, dass das Räuchern von Äpfeln in dem Gebiet ein traditionelles und beständiges Verfahren ist, finden sich in zahlreichen Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass es dort Trockenhäuser gab und dass darin Früchte wie Äpfel, Birnen und Pflaumen getrocknet und geräuchert wurden. Ein Dokument aus dem Jahr 1984 enthält einen Antrag eines Landwirts aus Sechna an ein Transportunternehmen in Nowy Sącz („Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nowym Sączu“) auf Bereitstellung eines Fahrzeugs für den Transport von Trockenobst. Die Gemeindeverwaltung Laskowa hat die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben über den Umfang der Obsternte bestätigt. Zudem sind zahlreiche Dokumente erhalten, aus denen hervorgeht, dass getrocknete Äpfel Lebensmitteluntersuchungen unterzogen wurden, z. B. durch die gesundheitliche und epidemiologische Feldstation Limanowa in den Jahren 1996 und 1992. Diese Dokumente tragen die Kontrollreferenznummern 1946, 1947, 1948, 2013, 2014 und 2015, was belegt, dass eine große Anzahl solcher Untersuchungen durchgeführt wurde. Ebenfalls erhalten sind Baupläne aus dem Jahr 1980 für den Bau eines aus zwei Kammern bestehenden Trockenhauses im Dorf Kobyłczyna in der Gemeinde Laskowa. Ein weiterer Beleg für die Tradition des Trocknens von Äpfeln in diesem Gebiet ist eine Quittung, die einem Landwirt der Vermarktungsgenossenschaft „Kwiaty, Warzywa, Owoce“ (Blumen, Gemüse und Obst) für den Verkauf von geräucherten Äpfeln, Birnen und Pflaumen ausgestellt wurde.

„Wędzone jabłko sechłońskie“ ist bei den Verbrauchern seit jeher sehr beliebt, nicht zuletzt aufgrund des einzigartigen Aromas und Geschmacks, die durch das von Generation zu Generation weitergegebene Verfahren des Räucherns in speziellen Trockenhäusern entstehen. Der charakteristische Geschmack mit rauchigen Noten ist nicht nur bei den Bewohnern des Erzeugungsgebiets beliebt, sondern in ganz Polen. Das Erzeugnis wird auch exportiert, vor allem in Gegenden, in denen sich polnische Auswanderer niedergelassen haben und somit ein Absatzmarkt besteht. Verbraucher fragen gezielt nach dem Erzeugnis „Wędzone jabłko sechłońskie“ und sind bereit, einen höheren Preis dafür zu zahlen.

Das Ansehen von „Wędzone jabłko sechłońskie“ ist auch deshalb sehr hoch, weil das traditionelle lokale Herstellungsverfahren beibehalten wurde. Dieses Verfahren beruht auf der jahrzehntelangen Erfahrung und Fachkenntnis der Menschen in den vier unter Punkt 4 genannten Gemeinden. Die Erzeuger haben im Laufe der Zeit nach ihren eigenen Entwürfen spezielle Trockenhäuser gebaut, um Erzeugnisse von hoher Qualität und unvergleichlichem Geschmack herzustellen. Diese Trockenhäuser fügen sich optimal in die Landschaft der Region ein und sind zu einem festen Bestandteil derselben geworden.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

<https://www.gov.pl/web/rolnictwo/wnioski-przekazane-komisji-europejskiej>

---



C/2023/1451

11.12.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.109147**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1451)

Datum der Annahme der Entscheidung	30.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109147
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	Bratislavský, Západné Slovensko, Stredné Slovensko, Východné Slovensko
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Výpočet ekvivalentu hrubého grantu pomoci pri poskytovaní záruk
Rechtsgrundlage	Zákon č. 280/2017 Z. z. o poskytovaní podpory a dotácie v pôdohospodárstve a rozvoji vidieka a o zmene zákona č. 292/2014 Z. z. o príspevku poskytovanom z európskych štrukturálnych a investičných fondov a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov Zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov Zákon č. 358/2015 Z. z. o úprave niektorých vzťahov v oblasti štátnej pomoci a minimálnej pomoci a o zmene a doplnení niektorých zákonov (zákon o štátnej pomoci) Zákon č. 357/2015 Z. z. o finančnej kontrole a audite a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov Zákon č. 177/2018 Z. z. o niektorých opatreniach na znižovanie administratívnej záťaže využívaním informačných systémov verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov (zákon proti byrokracii)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 250 000 000 EUR Jährliche Mittel: 25 000 000 EUR
Beihilfeshöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Anbau einjähriger Pflanzen, Anbau mehrjähriger Pflanzen, Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken, Tierhaltung, Gemischte Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Holzeinschlag, Forstwirtschaft, Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag, Fischerei und Aquakultur, Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung

---

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava
Sonstige Angaben	

---

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

---



C/2023/1471

11.12.2023

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2023/1471)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“**

**EU-Nr.: PDO-GR-02827 — 19.1.2022**

**g. U. (X) g. g. A. ( )**

**1. Name(n)**

„Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Griechenland

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Das Erzeugnis mit der g. U. „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“ ist ein Blütenhonig. Der Herbstheidehonig wird in der Region Karystia von Bienen erzeugt, die Nektar von dem dort wachsenden violetten Heidekraut (*Erica manipuliflora* und *Erica verticillata*) sammeln. Er wird entweder in flüssiger oder kristallisierter Form angeboten.

Das Erzeugnis mit der g. U. „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“ weist folgende Merkmale auf:

- Feuchtigkeitsgehalt  $\leq 19$  %
- Diastaseindex (Schade-Skala)  $\geq 9$
- Elektrische Leitfähigkeit  $\leq 0,8$  mS/cm
- Gehalt an freien Säuren  $\leq 40$  mEq/kg
- HMF-Gehalt  $\leq 30$  mg/kg
- Saccharosegehalt  $\leq 0,2$  %
- Glucose- und Fructosegehalt  $\geq 70$  % Die Summe der beiden Zucker kann in bestimmten Fällen mehr als 90 % betragen.

**Organoleptische Merkmale**

Der Geschmack ist leicht bitter, die Farbe dunkel mit rötlich-kupferfarbenen Schattierungen und der Geruch intensiv und anhaltend.

Der Honig bleibt für kurze Zeit (ein bis drei Monate) flüssig. Dann kristallisiert er aufgrund des hohen Glukosegehalts. Die Kristalle, die sich bilden, sind relativ groß und beim Verzehr des Honigs im Mund zu spüren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

#### Melissopalynologische Merkmale

Heidekrautpollen (*Erica manipuliflora* und *Erica verticillata*) sind die Hauptpollenart im Erzeugnis mit der g. U. „Μέλι Κισσοῦρι / Meli Kissouri“. Sie machen über 65 % der gesamten Pollen von Nektarpflanzen in „Μέλι Κισσοῦρι / Meli Kissouri“ aus.

Die restlichen Pollen stammen von lokal wachsenden wilden krautartigen Pflanzen und Halbsträuchern; Pollen von Kulturpflanzen sind jedoch nicht enthalten, da in dem Gebiet nur sehr wenig Landwirtschaft betrieben wird.

#### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Bei der Ernte von „Μέλι Κισσοῦρι / Meli Kissouri“ lassen die Imker genügend Honig in den Bienenstöcken, damit die Bienen den Winter über ausreichend Nahrung haben und keine Zufütterung erforderlich ist.

#### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Sämtliche Erzeugungsschritte erfolgen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet. Nach der Ernte des Thymianhonigs werden die Bienenstöcke in die hoch gelegenen Gebiete des Berges Ochi (über 600 m) gebracht. In dieser Höhe und unter der Voraussetzung, dass es im Sommer Niederschläge gibt, beginnt nun die Blütezeit des Heidekrauts. Von diesem Zeitpunkt bis Dezember bringen die Imker ihre Bienenstöcke allmählich von den hoch gelegenen Gebieten in die Tiefebene (bis auf Meereshöhe) und folgen dabei der jeweiligen Blütezeit des Heidekrauts. Die Verbringung endet Anfang Dezember in Gebieten, deren Höhenlage ungefähr der Meereshöhe entspricht. So nutzen die Imker die jeweilige Blütezeit des Heidekrauts optimal und ernten in regelmäßigen Abständen den Honig aus ihren Bienenstöcken.

Der Honig wird in Einrichtungen gewonnen, die innerhalb des abgegrenzten Gebiets liegen und für die Honiggewinnung (Ernte, Schleuderung, Klassifizierung, Lagerung in Behältern) angemessen ausgestattet sind.

#### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

#### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Μέλι Κισσοῦρι / Meli Kissouri“ wird für das gesamte Gebiet der Gemeinde Karystos (gemäß dem Kallikratis-Programm), die die Ortschaften Karystos, Kafireas, Marmari und Styra in der Region Euböa umfasst, beantragt. Das Gebiet erstreckt sich bis zur Südspitze der Insel Euböa und ist im Westen vom Golf von Euböa sowie im Osten vom Ägäischen Meer umgeben.

### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die besonderen Eigenschaften von „Μέλι Κισσοῦρι / Meli Kissouri“ sind im Wesentlichen auf die natürlichen und menschlichen Einflüsse in dem geografischen Umfeld, in dem der Honig erzeugt wird, zurückzuführen.

Das abgegrenzte geografische Gebiet liegt an der Südspitze von Euböa und umfasst rund 670 km<sup>2</sup>. Es handelt sich um ein einzigartiges, abgelegenes Gebiet mit einer Vielfalt von Landschaften und Mikroklimata. Ein großer Teil des abgegrenzten Gebiets (etwa 30 000 ha) gehört zu den griechischen Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 und ist ein besonderes Schutzgebiet (BSG) bzw. ein besonderes Erhaltungsgebiet (BEG).

Das Gebiet wird vom Berg Ochi überragt, dessen höchste Erhebungen der Profitis Ilias (1 398 m) und der Giouda (1 386 m) sind. Von diesen Gipfeln erstrecken sich Bergkämme mit felsigen Vorsprüngen und Formationen a) im Nordosten und Osten mit steilen Hängen bis zum Ägäischen Meer und b) im Süden und Südosten mit sanfterem Relief bis zum Golf von Euböa.

Der Berg Ochi trägt zu einem besonderen Klima bei, das sich von dem auf der übrigen Insel vorherrschenden Klima unterscheidet. Insbesondere führt das wechselhafte, durch den Berg Ochi bedingte Relief des Gebiets zu großen Unterschieden im Mikroklima und in der Vegetation. In der Tiefebene herrscht ein ganz anderes Klima als in den Berggebieten. Vor allem die Niederschlagsmengen stehen in direktem Zusammenhang mit der Bodenbeschaffenheit und den Winden, die aus dem nordöstlichen Teil des Ägäischen Meeres wehen. So gibt es auf der Nordostseite mehr Niederschläge als auf der Südwestseite und in höheren Lagen mehr Niederschläge als in der Tiefebene. Folglich ist die Nordostseite stärker bewaldet als die Südwestseite.

Die Vegetation des Gebiets besteht aus mediterranen Sträuchern und Bäumen und vielen in Griechenland verbreiteten Pflanzen sowie aus Arten, die auf Euböa oder in Karystia endemisch sind. Der am weitesten verbreitete Lebensraumtyp ist, wie in Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt, „*Sarcopoterium spinosum* — Phryganes“ (Code 5420). Er entspricht etwa 30 % des abgegrenzten Gebiets; Heidekraut (*Erica manipuliflora* und *Erica verticillata*) ist eine der dort vorkommenden Arten von Phrygana.

Die Blütezeit der Herbstheide beginnt in den höheren Lagen (etwa 1 000 m) und endet in Gebieten auf Meereshöhe. Heidekraut wächst auf verschiedenen Böden, auch auf kargen Böden, was zeigt, wie wertvoll es in Gebieten ist, die regelmäßig durch Brände oder Überweidung geschädigt werden.

Die Blütezeit des in den höheren Lagen wachsenden Heidekrauts beginnt mit den ersten Niederschlägen nach dem Hochsommer. Sie setzt sich in den Herbstmonaten nach den ersten Niederschlägen bis in die Tiefebene fort.

In dieser natürlichen Umgebung üben die Imker der Region ihre Arbeit aus und setzen damit eine uralte Tradition fort. Die moderne Bienenzucht begann 1910 mit Dimitrios Rigas, nach dem auch der Imkerverband von Karystos benannt ist.

Die Honiggewinnung erfolgt in der Regel in kleinem Umfang für ein zusätzliches Einkommen. Zur lokalen Imkerpraxis gehören u. a. folgende Grundsätze:

- Die Bienenstöcke bestehen meist aus Holz.
- Die Bienenstöcke werden von den hoch gelegenen Gebieten in die Tiefebene gebracht, um die jeweilige Blütezeit des Heidekrauts optimal zu nutzen und so das Potenzial des Gebiets für die Bienenzucht voll auszuschöpfen.
- Während der Honigerzeugung erhalten die Bienen keine Zufütterung.
- Ein Teil des letzten Honigs, den die Bienen erzeugen, wird nicht geerntet und dient dem Bienenvolk über den Winter als Nahrung, damit es im Frühjahr starke Bienenpopulationen gibt.
- Smoker werden mit großer Sorgfalt betrieben und als Brennstoff werden Kiefernnadeln verwendet. Beim Verbrennen geben sie einen kühlen, milden Rauch ab, der die Merkmale des Honigs in keiner Weise verändert.
- Die Bienenwaben werden mithilfe von Schabern, Messern oder Bürsten entfernt.
- Der Honig wird ohne Wärmeeinwirkung aus den Rahmen geschleudert oder durch Dekantieren, jedoch niemals durch Pressen gewonnen.
- Während der Verarbeitung überschreitet die Temperatur des Honigs zu keinem Zeitpunkt 40 °C.
- Die eingesetzten Schwärme werden vor Ort gezüchtet und sind an die Region angepasst.

Die Besonderheit von „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“ liegt in

- der Mischung von Pollenkörnern, in der die Pollen von *Erica manipuliflora* überwiegen (in der Regel zwischen 65 % und 90 % der gesamten Pollen), aber auch Pollen von Wildpflanzen vorkommen, und die keine Pollen von Kulturpflanzen enthält. Diese besondere Pollenmischung ist auf die natürliche Umgebung und die Methoden der einheimischen Imker zurückzuführen. Der hohe Anteil an Heidekrautpollen wiederum ist eine Folge der Häufigkeit von Heidekraut im abgegrenzten Gebiet. Aufgrund der besonderen geomorphologischen und klimatischen Gegebenheiten blüht das Heidekraut neben vielen anderen Wildpflanzen zu unterschiedlichen Zeiten in den verschiedenen Höhenlagen. Die Imker nutzen diesen Umstand optimal, indem sie mit ihren Bienenstöcken der Blüte des Heidekrauts an den Hängen des Berges Ochi (von den höher gelegenen Gebieten bis in die am tiefsten gelegenen) folgen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Honig einen hohen Anteil an Heidekrautpollen enthält und in der Pollenmischung auch Pollen zahlreicher wild wachsender Arten der Familien *Fabaceae*, *Lamiaceae*, *Ephedraceae* und *Asteraceae* vorkommen, die auf baum- oder straubbestandenen Flächen sowie in felsigen oder steinigen Gebieten anzutreffen sind. Aufgrund der besonderen Geomorphologie des Gebiets und der besonders kargen Böden werden nur sehr wenige Flächen landwirtschaftlich genutzt, sodass in der Pollenmischung keine Pollen von Kulturpflanzen enthalten sind. Die Pollenmischung im Erzeugnis mit der g. U. „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“, die aufgrund der oben genannten Faktoren entsteht, beeinflusst die organoleptischen Merkmale. Die charakteristische Farbe (dunkel mit rotkupferfarbenen Tönen) ist darauf zurückzuführen, dass die Bienen die Pollen im Herbst und nicht im Frühjahr sammeln. Es ist bekannt, dass Pollenkörner im Herbst dunkler und im Frühjahr heller sind. Das intensive Aroma und der Geschmack sind außerdem auf den hohen Anteil an Heidekrautpollen zurückzuführen, die eine große Anzahl flüchtiger Verbindungen enthalten.
- dem extrem geringen Saccharosegehalt. Die Obergrenze für den Saccharosegehalt liegt bei 0,2 %. Der Literatur zufolge ist dieser Wert niedriger als bei jedem anderen griechischen Heidehonig. Der niedrige Saccharosegehalt zeugt von den menschlichen Einflüssen und insbesondere von der lokalen Imkerpraxis. Eine der goldenen Regeln lautet, dass die Bienen während der Erzeugung von „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“ keine Zufütterung erhalten, da ihr gesamter Nahrungsbedarf durch die Fülle an blühendem Heidekraut gedeckt wird. Im Winter ernähren sich die Bienen von dem letzten Heidehonig, den sie in dieser Zeit erzeugt haben und von dem ein Teil im Bienenstock verbleibt.

Das Erzeugnis mit der g. U. „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“ bescheinigt auch das Wissen und die Erfahrung, die die lokalen Imker in den letzten 100 Jahren gesammelt haben. Sie haben gelernt, die besonderen Gegebenheiten in diesem abgegrenzten geografischen Gebiet, die je nach Jahreszeit und Standort der Bienenstöcke variieren, zu erkennen und so sicherzustellen, dass Pollen einer Vielzahl von Blüten gesammelt werden, wobei Heidekraut den größten Anteil ausmacht.

Die Besonderheit von „Μέλι Κισσούρι / Meli Kissouri“, sein hohes Ansehen und die erhaltenen Auszeichnungen sind auf all die oben genannten Faktoren zurückzuführen. Der Honig wird seit mehr als 30 Jahren unter diesem Namen vertrieben und findet häufig in verschiedenen Veröffentlichungen Erwähnung.

**Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/2021/meli\\_kissouri\\_pdo170523.pdf](http://www.minagric.gr/images/stories/docs/agrotis/POP-PGE/2021/meli_kissouri_pdo170523.pdf)

---



C/2023/1481

11.12.2023

**ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**vom 21. September 2023**

**in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und  
Artikel 53 des EWR-Abkommens**

**(Sache AT.40760 – Handgranaten)**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6290 final)*

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/1481)

*Am 21. September 2023 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.*

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Die Zuwiderhandlung bestand in der Aufteilung des Markts für den Verkauf militärischer Handgranaten (im Folgenden „Handgranaten“) im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- (2) Der Beschluss ist an folgende juristische Personen (im Folgenden zusammen als „Adressaten“ oder einzeln als „Adressat“ bezeichnet) gerichtet: SwissP Defence AG und RUAG International Holding AG (zusammen „RUAG“) sowie Diehl Defence GmbH & Co. KG und Diehl Stiftung & Co. KG (zusammen „Diehl“).

2. BESCHREIBUNG DES FALLES

2.1. **Verfahren**

- (3) RUAG stellte am 15. April 2021 einen Antrag auf Geldbußenerlass, woraufhin die Kommission im Zeitraum vom 23. bis 25. November 2021 unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Diehl durchführte.
- (4) Am 24. Februar 2022 stellte Diehl einen Antrag auf Erlass oder, hilfsweise, auf Ermäßigung der Geldbuße.
- (5) Am 18. Januar 2023 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 <sup>(2)</sup> gegen die Adressaten dieses Beschlusses ein, um auf der Grundlage der Mitteilung über das Vergleichsverfahren <sup>(3)</sup> Vergleichsgespräche aufzunehmen. Die Vergleichsgespräche mit den Adressaten fanden im Zeitraum Februar bis Mai 2023 statt. Anschließend stellte jeder Adressat bei der Kommission einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 <sup>(4)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3) und die Verordnung (EU) 2015/1348 der Kommission (ABl. L 208 vom 5.8.2015, S. 3).

- (6) Am 3. Juli 2023 nahm die Kommission eine an die Adressaten gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Die Adressaten bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie das Vergleichsverfahren fortsetzen wollten.
- (7) Am 18. September 2023 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (8) Ebenfalls am 18. September 2023 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.
- (9) Am 21. September 2023 nahm die Kommission den Beschluss an.

## 2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (10) Der Beschluss betrifft eine Zuwiderhandlung in Bezug auf den Verkauf von Handgranaten.
- (11) Konkret haben die Adressaten dieses Beschlusses die nationalen Märkte für den Verkauf von Handgranaten untereinander aufgeteilt. Dazu gehörte auch der Austausch sensibler wettbewerbsrelevanter Informationen. Durch die Aufteilung der nationalen Märkte war ausschließlich der jeweils bezeichnete Adressat berechtigt, Handgranaten auf dem betreffenden nationalen Markt zu verkaufen. Wollte einer der Adressaten seine Handgranaten auf einem nationalen Markt verkaufen, der dem anderen Adressaten zugeteilt worden war, musste er zuvor dessen Zustimmung einholen.
- (12) Die Marktaufteilung betraf sowohl Verkäufe im Rahmen von Ausschreibungen als auch Antworten auf direkte Angebotsanfragen nationaler Behörden.
- (13) Die von dem Beschluss abgedeckte Zuwiderhandlung erstreckte sich auf den gesamten EWR und dauerte vom 7. November 2007 bis zum 23. November 2021.

## 2.3. Adressaten und Dauer

- (14) Die Adressaten des Beschlusses werden in Bezug auf nachstehende Zeiträume für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht:

Adressaten	Dauer
SwissP Defence AG (für die unmittelbare Beteiligung) und RUAG International Holding AG (als Muttergesellschaft von SwissP Defence AG, vormals RUAG Ammotec AG <sup>(5)</sup> )	7. November 2007 bis 15. April 2021
Diehl Defence GmbH & Co. KG (für die unmittelbare Beteiligung) und Diehl Stiftung & Co. KG (als Muttergesellschaft von Diehl Defence GmbH & Co. KG)	7. November 2007 bis 23. November 2021

## 2.4. Abhilfemaßnahmen

- (15) In dem Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 <sup>(6)</sup> angewandt.

### 2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (16) Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission den durchschnittlichen Jahresumsatz der einzelnen Adressaten mit Handgranaten im EWR im gesamten Zuwiderhandlungszeitraum, die Tatsache, dass Kartelle ihrer Natur nach zu den schädlichsten Wettbewerbsbeschränkungen zählen, die Dauer der Zuwiderhandlung, die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung sich auf den EWR erstreckte, sowie einen Zusatzbetrag, um Unternehmen davon abzuhalten, sich an solchen Verhaltensweisen zu beteiligen.

<sup>(5)</sup> RUAG Ammotec AG wurde im Juli 2022 von einem anderen Unternehmen übernommen und umbenannt in SwissP Defence AG.

<sup>(6)</sup> Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

#### 2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

(17) Die Kommission hat weder erschwerende noch mildernde Umstände zur Anwendung gebracht.

#### 2.4.3. Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006

(18) Um eine ausreichend hohe Abschreckungswirkung zu erzielen, hat die Kommission nach Randnummer 37 der Geldbußenleitlinien von 2006 die Geldbuße beider Adressaten durch Anwendung eines Multiplikationsfaktors von 3,75 erhöht. Die sich daraus ergebenden Geldbußen sind hinreichend abschreckend und verhältnismäßig und tragen sowohl der Wirtschaftskraft der Parteien als auch den Besonderheiten der Zuwiderhandlung sowie der Rolle des jeweiligen Adressaten bei der Zuwiderhandlung Rechnung.

#### 2.4.4. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

(19) Bei keinem Adressaten überstieg der Grundbetrag der Geldbuße (vor Anwendung der Ermäßigung nach der Kronzeugenmitteilung und der Mitteilung über das Vergleichsverfahren) 10 % des Umsatzes, der im Geschäftsjahr vor Erlass des Beschlusses weltweit erzielt wurde.

#### 2.4.5. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

(20) Die Kommission hat RUAG die Geldbuße vollständig erlassen. Die Kommission hat Diehl eine Ermäßigung der Geldbuße um 50 % gewährt.

#### 2.4.6. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

(21) Auf der Grundlage der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurden die Geldbußen um weitere 10 % ermäßigt.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNG

(22) Folgende Geldbußen wurden nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verhängt:

- (a) SwissP Defence AG (vormals RUAG Ammotec AG) und RUAG International Holding AG, gesamtschuldnerisch: 0 EUR
- (b) Diehl Defence GmbH & Co. KG (vormals Diehl BGT Defence GmbH & Co. KG) und Diehl Stiftung & Co. KG, gesamtschuldnerisch: 1 200 000 EUR.



C/2023/1482

11.12.2023

**Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>**

**Sache AT.40760 – Handgranaten**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/1482)

Der im Entwurf vorliegende Beschluss ist an SwissP Defence AG (vormals RUAG Ammotec AG) und RUAG International Holding AG („RUAG“) sowie an Diehl Defence GmbH & Co. KG (vormals Diehl BGT Defence GmbH & Co. KG) und Diehl Stiftung & Co. KG („Diehl“) (im Folgenden zusammen die „Parteien“) gerichtet. Gegenstand ist eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Zuwiderhandlung bestand in der Aufteilung der nationalen Märkte für den Verkauf militärischer Handgranaten unter den Parteien und umfasste auch den Austausch sensibler wettbewerbsrelevanter Informationen. Die Zuwiderhandlung dauerte vom 7. November 2007 bis zum 23. November 2021 <sup>(2)</sup> und betraf den Europäischen Wirtschaftsraum.

Am 15. April 2021 stellte RUAG einen Antrag auf Erlass der Geldbuße nach den Randnummern 14 und 15 der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Kronzeugenregelung“). Am 12. November 2021 gewährte die Kommission RUAG gemäß Randnummer 18 der Kronzeugenregelung einen bedingten Geldbußenerlass.

Im Zeitraum vom 23. bis zum 25. November 2021 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen in den Räumlichkeiten von Diehl durch.

Am 24. Februar 2022 stellte Diehl einen Antrag auf Geldbußenerlass gemäß Randnummer 14 der Kronzeugenregelung oder, hilfsweise, auf Ermäßigung der Geldbuße gemäß Randnummer 27 der Kronzeugenregelung.

Am 18. Januar 2023 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1/2003 <sup>(4)</sup> und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 <sup>(5)</sup> ein.

Die Parteien teilten mit, sie seien zur Aufnahme von Vergleichsgesprächen bereit, die dann im Zeitraum von Februar bis Mai 2023 stattfanden. Im Juni 2023 legten die Parteien gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsausführungen vor.

Am 3. Juli 2023 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Die Parteien bestätigten in ihren jeweiligen Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen widerspiegeln und sie daher das Vergleichsverfahren fortsetzen wollten.

Die Parteien haben keine Anträge oder Beschwerden nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU <sup>(6)</sup> an mich gerichtet.

Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Die Beteiligung von RUAG an dem Verhalten gilt als am 15. April 2021 beendet, dem Tag, an dem RUAG einen Antrag auf Erlass der Geldbuße stellte.

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3) und die Verordnung (EU) 2015/1348 der Kommission (ABl. L 208 vom 5.8.2015, S. 3).

<sup>(6)</sup> Nach Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU können Parteien eines Kartellverfahrens, die nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 Vergleichsgespräche führen, sich während des Vergleichsverfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stelle ich fest, dass die Verfahrensparteien ihre Verfahrensrechte in diesem Fall wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 18 September 2023

Dorothe DALHEIMER

---



C/2023/1483

11.12.2023

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom  
18. September 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40760 – Handgranaten**

**Sitzung per Videokonferenz – über „Skype for Business“**

**Berichterstatter: Polen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2023/1483)

1. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die im Beschlussentwurf behandelte wettbewerbswidrige Verhaltensweise als Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen Unternehmen im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens einzustufen ist.
2. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckte.
3. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung.
4. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen den Adressaten des im Entwurf vorliegenden Beschlusses – mit Ausnahme des Kronzeugen – Geldbußen verhängt werden sollten.
5. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
6. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Anwendbarkeit der Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006.
7. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 und der Mitteilung über das Vergleichsverfahren von 2008.
8. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Endbeträge der Geldbußen.
9. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.



C/2023/1501

11.12.2023

**Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2768 des Rates, und der Verordnung Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2023/2771 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen**

(C/2023/1501)

Den in Anhang II des Beschlusses 2010/788/GASP des Rates <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2768 des Rates <sup>(2)</sup>, und in Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(3)</sup>, durchgeführt durch die Verordnung Durchführungsverordnung (EU) 2023/2771 des Rates <sup>(4)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen und Organisationen aufzuführen sind, auf die die in dem Beschluss 2010/788/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat bis zum 1. September 2024 unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
B-1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2010/788/GASP durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

<sup>(2)</sup> ABl. L, 2023/2768, 11.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2768/oj>

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L, 2023/2771, 11.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2771/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2771/oj)



C/2023/1507

11.12.2023

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/788/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2768 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2771, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen**

(C/2023/1507)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2010/788/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2768 des Rates <sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates <sup>(4)</sup>, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2771 des Rates <sup>(5)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion RELEX (Außenbeziehungen) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
B-1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der/Die Datenschutzbeauftragte

[data.protection@consilium.europa.eu](mailto:data.protection@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2010/788/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2768, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2771, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2010/788/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

<sup>(3)</sup> ABl. L, 2023/2768, 11.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2768/oj>.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2023/2768, 11.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2771/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2771/oj)

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) einlegen.

---